Abfallwirtschaftsplan des AWV Judenburg

gemäß §15 StAWG 2004

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	7
§ 2 Verbandsorganisation	7
§ 3 Ziele und Strategien	8
§ 4 Aufkommen von Siedlungsabfällen	9
§ 5 Sammlung von Siedlungsabfällen	9
§ 6 Behandlung von Siedlungsabfällen	10
§ 7 Kostenaufteilung	11
§ 8 Kundmachung - Inkrafttreten	11
B. Erläuterungsbericht	12
1 zu § 1 "Geltungsbereich"	13
2 zu § 2 "Verbandsorganisation"	14
2.1 Verbandsorgane	14
2.1.1 Verbandsversammlung	14
2.1.2 Verbandsvorstand	16
2.1.3 Prüfungsausschuss	16
2.2 Verbandsgeschäftsführung	17
3 zu § 3 "Ziele und Strategien"	17
3.1 Ziele und Strategien	17

	3.2	Kennzahlen	19
	3.3	Abfallvermeidung	25
	3.3.1	Aufgaben der Umwelt- und Abfallberatung	25
	3.3.2	Umwelt- und Abfallberater des Abfallwirtschaftsverbandes	26
4	zı	ı § 4 "Aufkommen von Siedlungsabfällen"	27
	4.1	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)	30
	4.1.1	Abfallanalyse	31
	4.2	Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)	33
	4.3	Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)	34
	4.4	Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)	35
	4.4.1	Altglas	35
	4.4.2	Altpapier	36
	4.4.3	Altmetalle	37
	4.4.4	Textilien	38
	4.4.5	Altholz	39
	4.5	Straßenkehricht	39
	4.6	Baurestmasssen	39
	4.7	Sonstige Abfälle	39
5	zı	ı § 5 "Sammlung von Siedlungsabfällen"	41
	5.1	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)	41
	5.1.1	Exkurs: Entbindung von der Andienungspflicht	43
	5.1.2	Exkurs: Eigentumsübergang	45
	5.2	Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)	46
	5.3	Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)	48
	5.4	Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)	49
	5.4.1	Altglas	52
	5.4.2	Altpapier	52
	5.4.3	Altmetalle	52
	5.4.4	Textilien	53
	5.4.5	Altholz	53
	5.5	Straßenkehricht	53
	5.6	Baurestmassen	53

	5.7	Sonstige Abfälle	53
6	zı	ı § 6 "Behandlung von Siedlungsabfällen"	54
	6.1	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll):	54
	6.1.1	Sortierung, Splitting	54
	6.1.2	Mechanisch-biologische Restabfallbehandlung	54
	6.1.3	Thermische Abfallbehandlung	54
	6.1.4	Massenabfalldeponien	54
	6.2	Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)	56
	6.3	Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)	56
	6.3.1	Aerobe Bioabfallbehandlung (Kompostierung)	56
	6.3.2	Anaerobe Bioabfallbehandlung (Vergärung / Biogaserzeugung)	58
	6.4	Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)	58
	6.5	Straßenkehricht	58
	6.6	Baurestmassen	58
7	zı	ı § 7 "Kostenaufteilung"	60
8	ZU	ı § 8 "Kundmachung – Inkrafttreten"	60
9	В	undesrechtlich normierte Abfälle	61
	9.1	Verpackungsabfälle	61
	9.1.1	Altglas – Verpackungen	61
	9.1.2	Altpapier – Verpackungen	62
	9.1.3	Altmetalle – Verpackungen	63
	9.1.4	Altholz – Verpackungen	63
	9.1.5	Leichtfraktion – Verpackungen aus Kunststoff und Holz	64
	9.2	Problemstoffe	64
	9.3	Altspeiseöle und -fette	65
	9.4	Elektro- und Elektronikaltgeräte	66
1() A	nhang (Satzungen)	68
	10.1	Satzungen des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg	69

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entsorgungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes	13
Tabelle 2:	Mitglieder der Verbandsversammlung – Stand: 23.11.2006	15
Tabelle 3:	Vorstandsmitglieder – Stand: 16.08.2006	16
Tabelle 4:	Mitglieder des Prüfungsausschusses – Stand: 16.08.2006	16
Tabelle 5:	Kennzahlen	24
Tabelle 6:	Sammelsituation für gemischte Siedlungsabfälle	41
Tabelle 7:	Sammlung sperriger Siedlungsabfälle	47
Tabelle 8:	Getrennte Sammlung biogener Siedlungsabfälle	49
Tabelle 9:	Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen	51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Zeitliche Entwicklung des gesamten Aufkommens an Siedlungsabfällen 2	8
Abbildung 2:	Abfallaufkommen in der Steiermark von 1991 bis 2004	9
Abbildung 3:	Zeitliche Entwicklung des Aufkommens an gemischten Siedlungsabfällen 3	0
Abbildung 4:	Durchschnittliche Zusammensetzung gemischter Siedlungsabfälle in der	
	Steiermark	1
Abbildung 5:	Zusammensetzung der gemischten Siedlungsabfälle laut Analyse 2003 3	2
Abbildung 6:	Entwicklung der Sammelmenge der sperrigen Siedlungsabfälle inklusive	
	Altholz3	3
Abbildung 7:	Entwicklung der Sammelmenge der biogenen Siedlungsabfälle	4
Abbildung 8:	Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altglas	5
Abbildung 9:	Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altpapier 3	6
Abbildung 10:	Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altmetallen 3	7
Abbildung 11:	Entwicklung der Sammelmenge von Textilien	8
Abbildung 12:	Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungskunststoffen 6	4
Abbildung 13:	Entwicklung der Sammelmenge von Problemstoffen	5
Abbildung 14:	Entwicklung der Sammelmenge von Altspeiseölen und -fetten	6

A. Verordnungstext

Gemäß § 15 Abs. 1 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 (StAWG 2004), LGBl. Nr. 65/2004 wird der regionale Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 23.11.2006 der Steiermärkischen Landesregierung am 07.12.2006 angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg umfasst alle Gemeinden des politischen Bezirkes Judenburg außer der Gemeinde Hohentauern mit insgesamt 47.683 Einwohnern und Einwohnerinnen und 18.478 Haushalten.
- (2) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben diese Verordnung und die Beschlüsse des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg zu berücksichtigen.
- (3) Der Erläuterungsbericht zum regionalen Abfallwirtschaftsplan einschließlich der Anhänge bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Der regionale Abfallwirtschaftsplan ist gemäß § 15 Abs. 2 StAWG 2004 im Jahre 2011 (*nach 5 Jahren*) zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben.

§ 2

Verbandsorganisation

- (1) Der Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg ist in der Stadtgemeinde Judenburg. Verbandsorgane sind gemäß § 17 des Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes 1997 (GVOG 1997), LGBl. Nr. 53/2002 die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand, die Verbandsobfrau / der Verbandsobmann sowie der Prüfungsausschuss. Darüber hinaus ist gemäß Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. eine Kassierin / ein Kassier bestellt.
- (2) Der von der Verbandsversammlung gewählte Prüfungsausschuss umfasst 4 Mitglieder.

- (3) Zur Unterstützung des Verbandsobmannes des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg wird ein Verbandsgeschäftsführer bestellt.
- (4) Die Führung der Verbandsgeschäfte des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg hat gemäß der im Anhang zum regionalen Abfallwirtschaftsplan beigefügten Satzung zu erfolgen.

Ziele und Strategien

- (1) Zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 StAWG 2004 wird vom Abfallwirtschaftsverband Judenburg in Übereinstimmung mit dem Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2005 (Grazer Zeitung Amtsblatt für die Steiermark, Stück 24 Nr. 197/2005) eine weitere Entwicklung in Richtung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft angestrebt.
- (2) Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erstellung nachhaltiger Gemeindeabfallwirtschaftskonzepte einschließlich eines abfallwirtschaftlichen Kennzahlensystems und bei der Optimierung von Dienstleistungen im Bereich der Sammlung und der Abfuhr von Siedlungsabfällen als auch bei der Umsetzung gemeindeübergreifender Projekte (Gemeindekooperationen) wie z.B. den gemeinsamen Ausbau und Betrieb von Altstoffsammelzentren, Aus- und Weiterbildung beim Betriebspersonal von Altstoffsammelzentren, als auch im Bereich des ökologischen Beschaffungswesens.
- (3) Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um einen guten Kenntnisstand über die im Zusammenhang mit dem Siedlungsabfallaufkommen relevanten regionalen Güter- und Stoffflüsse zu erlangen, wobei auch die durch den Transport und die Abfallbehandlung resultierenden Emissionen zu berücksichtigen sind.
- (4) Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg unterstützt Maßnahmen zur Abfallvermeidung und ergreift die erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Bereich der getrennten Sammlung verwertbarer Siedlungsabfälle und bedient sich dazu entsprechend ausgebildeter Umwelt- und Abfallberater/innen. Vom Abfallwirtschaftsverband Judenburg werden für die nachhaltige Umwelt- und Abfallberatung geeignete Personen eingesetzt.

Aufkommen von Siedlungsabfällen

- (1) Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg ermittelt jährlich das Aufkommen von Siedlungsabfällen unterteilt in:
 - gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)
 - sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)
 - biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)
 - stofflich verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

Diese Daten werden bis spätestens 10. April jeden Jahres an das Amt der Steiermärki schen Landesregierung übermittelt.

(2) Die Mitgliedsgemeinden haben an der jährlich durchzuführenden Erhebung des Siedlungsabfallaufkommens mitzuwirken und die dazu erforderlichen Daten dem Abfallwirtschaftsverband Judenburg zeitgerecht zu übermitteln.

§ 5

Sammlung von Siedlungsabfällen

- (1) Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg ermittelt jährlich gemäß dem im Erläuterungsbericht dargelegten Schema die Fakten und Rahmenbedingungen über die Sammlung von Siedlungsabfällen.
- (2) Die Siedlungsabfälle müssen in einer jeweils für die nachfolgende Behandlung geeigneten Weise gemäß den im Erläuterungsbericht dargelegten Schema bereitgestellt und den Einrichtungen der öffentlichen Abfallabfuhr übergeben werden.
- (3) Wieder verwendbare oder verwertbare sperrige Siedlungsabfälle sind gemäß dem im Erläuterungsbericht dargelegten Schema getrennt zu sammeln.
- (4) Im Einzugsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg wird die getrennte Erfassung von nicht der Verpackungsverordnung unterliegenden Altstoffen gemäß dem im Erläuterungsbericht dargelegten Schema durchgeführt.

Behandlung von Siedlungsabfällen

Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg lässt die Behandlung der Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 von befugten Dritten (öffentliche Einrichtungen, berechtigte private Entsorger) durchführen.

- a. Die Behandlung von getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe ausgenommen Verpackungsabfälle) wird von berechtigten privaten Entsorgern gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht durchgeführt.
- b. Die Behandlung von getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfällen (Bioabfall) wird von berechtigten privaten Entsorgern gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht durchgeführt.
- c. Die Behandlung von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) wird von berechtigten privaten Entsorgern gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht durchgeführt.
- d. Die Behandlung von Siedlungsabfällen, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht), wird von berechtigten privaten Entsorgern gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht durchgeführt.
- e. Die Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen (Restmüll) wird von berechtigten privaten Entsorgern gemäß der Darstellung im Erläuterungsbericht durchgeführt.

Kostenaufteilung

- (1) Die Mitgliedsgemeinden haben die Kosten des Verbandes zu tragen. Die zur Deckung des Aufwandes des Abfallwirtschaftsverbandes umzulegenden Kosten sind zu 60% nach dem Aufkommen der gemischten und sperrigen Siedlungsabfälle und zu 40% auf Basis der Einwohnerzahl der letzten Volkszählung auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen. Die Kostenersätze sind den Gemeinden einmal jährlich vorzuschreiben und von diesen in maximal zwei Raten binnen 6 Monaten zu bezahlen.
- (2) Die Behandlungskosten für gemischte Siedlungsabfälle, biogene Siedlungsabfälle und verwertbare Siedlungsabfälle sind unter Zugrundelegung der jeweiligen Abfallmengen nach festgelegten Anlagegebühren den verbandsangehörigen Gemeinden vom Abfallwirtschaftsverband Judenburg vorzuschreiben. Erlöse die durch die Verwertung von Siedlungsabfällen durch den Abfallwirtschaftsverband erzielt werden, sind gemäß den gesammelten Mengen an die Mitgliedsgemeinden anteilsmäßig abzuführen.

§ 8

Kundmachung - Inkrafttreten

- (1) Der regionale Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg tritt nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung und Genehmigung bzw. Nichtuntersagung durch die Steiermärkische Landesregierung am Tag nach der Kundmachung des Verordnungswortlautes in der "Grazer Zeitung Amtsblatt für die Steiermark" in Kraft.
- (2) Der regionale Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg wird im Internet auf der Homepage des Abfallwirtschaftsverbandes (http://www.abfallwirtschaft.steiermark.at/Judenburg) im vollen Umfang (Verordnungstext einschließlich Erläuterungsbericht und Anhänge) veröffentlicht und in der Geschäftsstelle des AWV zur Einsichtnahme aufgelegt.

B. Erläuterungsbericht

Gemäß § 15 StAWG 2004 haben die Abfallwirtschaftsverbände die Pflicht zur Erstellung regionaler Abfallwirtschaftspläne. Darin sind alle organisatorischen, fachlichen und technischen Maßnahmen anzuführen, die für eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft erforderlich sind.

Die relevanten rechtlichen Grundlagen sind in Kapitel 2.1 im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2005 angeführt. Weiters wird auf die Gültigkeit der jeweils aktuellen vergaberechtlichen gesetzlichen Vorschriften hingewiesen.

1 zu § 1 "Geltungsbereich"

Der Entsorgungsbereich (Einzugsbereich) des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg ist aus Tabelle 1 ersichtlich.

Gemeinde	Kleinregion	Politischer Bezirk	EW (VZ 2001)	Haushalte (VZ 2001)
Amering	Obdach	Judenburg	1.047	297
Bretstein	Pölstal	Judenburg	347	104
Eppenstein	MB-Feistritz	Judenburg	1.371	377
Fohnsdorf	Judenburg	Judenburg	8.523	3.803
Judenburg	Judenburg	Judenburg	10.130	4.493
Maria Buch-Feistritz	MB-Feistritz	Judenburg	2.170	525
Obdach	Obdach	Judenburg	2.193	674
Oberkurzheim	Pölstal	Judenburg	788	212
Oberweg	Judenburg	Judenburg	685	222
Oberzeiring	Pölstal	Judenburg	967	327
Pöls	Pölstal	Judenburg	2.741	1.166
Pusterwald	Pölstal	Judenburg	572	162
Reifling	Judenburg	Judenburg	401	115
Reisstraße	MB-Feistritz	Judenburg	189	69
St. Anna/Lavantegg	Obdach	Judenburg	468	121
St. Georgen ob Jdbg.	Judenburg	Judenburg	1.010	313
St. Johann am Tauern	Pölstal	Judenburg	502	163
St. Oswald-Möderbrugg	Pölstal	Judenburg	1.256	428
St. Peter ob Jdbg.	Judenburg	Judenburg	1.157	365
St. Wolfgang-Kienberg	Obdach	Judenburg	409	102
Unzmarkt-Frauenburg	Judenburg	Judenburg	1.586	564
Weißkirchen	MB-Feistritz	Judenburg	1.337	509
Zeltweg	Judenburg	Judenburg	7.834	3.367

 Tabelle 1:
 Entsorgungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes

Die Übertragung bestimmter Aufgaben kann von der Gemeinde mit Gemeinderatsbeschluss an den Abfallwirtschaftsverband oder auch an Dritte erfolgen, zum Beispiel

Unterstützung bei der Vergabe von Sammlung und Abfuhr

2 zu § 2 "Verbandsorganisation"

Die Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes befindet sich in der Gemeinde Judenburg unter folgender Adresse:

Anschrift: Geschäftsstelle: Stadtwerke Judenburg AG

Burggasse 15

8750 Judenburg

Telefon: 03572/83146-401 Fax: 03572/83146-604

Email: awv.judenburg@abfallwirtschaft.steiermark.at

2.1 Verbandsorgane

2.1.1 Verbandsversammlung

Gemäß § 13 des Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes 1997 (GVOG 1997) setzt sich die Verbandsversammlung folgendermaßen zusammen:

Gemeinde	Vertreter mit beschließen- der Stimme	Vertreter mit beratender Stimme	
	Titel, Vorname, Nachname	Titel, Vorname, Nachname	
Amering	Bgm. Peter Bacher		
Judenburg	Bgm. Grete Gruber		
Fohnsdorf	GR Othmar Pichler		
Weißkirchen	GR Ing. Karlheinz Gaber		
St.Georgen/Judenburg	Bgm. Hermann Hartleb		
St.Oswald-Möderbrugg	St.Oswald-Möderbrugg Bgm. Gerhard Horn		
Zeltweg	Bgm. Kurt Leitner		
Bretstein Vzbgm. Peter Mandl			
Eppenstein	GR Ing Friedrich Dorner		
Fohnsdorf	GR Günter Reiter		
Fohnsdorf	GR Josef Bauer		
Judenburg	GR Dir. Gerald Dobnigg		
Judenburg	STR Dr. Franz Bachmann		
Judenburg	GR Bernd Pollhammer		
Maria Buch-Feistritz	GR Ing. Helmut Heimrath		

Maria Buch-Feistritz	GR Herbert Hipfl	
Obdach	Bgm. Dr. Peter Köstenberger	
Obdach	GR Herbert Hasler	
Oberkurzheim	Bgm. Wolfgang Öffl	
Oberweg	Bgm. Johann Taferner	
Oberzeiring	Bgm. Johann Kreuzer	
Pusterwald	Bgm. Matthäus Kogler	
Pöls	GR. Armin Eder	
Pöls	GR Hagen Roth	
Reifling	Vzbgm. Walter Madl	
Reisstraße	Vzbgm. Reinhard Pojer	
St.Anna am Lavantegg	Vzbgm. Robert Staubmann	
St.Johann/Tauern	Bgm. Johann Simbürger	
St.Peter/Judenburg	Vzbgm. Peter Gruber-Veit	
St.Wolfgang-Kienberg	Bgm. Johann Amon	
Unzmarkt-Frauenburg	Bgm. Eberhard Wallner	
Zeltweg	Vzbgm. Dir. Kurt Haller	
Zeltweg	GR John Bredev	

 Tabelle 2:
 Mitglieder der Verbandsversammlung – Stand: 23.11.2006

2.1.2 Verbandsvorstand

Gemäß § 18 GVOG 1997 setzt sich der Verbandsvorstand wie folgt zusammen:

Funktion	Name	Vorname	Titel	Partei	Gemeinde
Verbandsobmann	Bacher	Peter	Bgm.	ÖVP	Amering
Obmannstellvertreterin	Gruber	Grete	Bgm.	SPÖ	Judenburg
Vorstandsmitglied	Gaber	Karlheinz	GR Bmst Ing.	ÖVP	Weißkirchen
Vorstandsmitglied	Hartleb	Hermann	Bgm.	ÖVP	St. Georgen
Vorstandsmitglied	Horn	Gerhard	Bgm.	ÖVP	Möderbrugg
Vorstandsmitglied	Leitner	Kurt	Bgm.	SPÖ	Zeltweg
Vorstandsmitglied	Pichler	Othmar	GR	SPÖ	Fohnsdorf

Tabelle 3: Vorstandsmitglieder – Stand: 16.08.2006

Der Verbandsobmann hat gemäß § 17 GVOG 1997 ebenfalls den Status eines Verbandsorgans. Der Verbandsobmann hat jedenfalls folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- 1. die Vertretung des Verbandes nach außen;
- 2. die Vollziehung der durch die Kollegialorgane des Verbandes gefassten Beschlüsse;
- 3. die laufende Verwaltung des Verbandes als Träger von Privatrechten;
- 4. die Leitung der Geschäftsstelle des Verbandes als deren Vorstand.

Gemäß § 19 Abs. 3 GVOG 1997 kann die Verbandsversammlung aus der Mitte des Verbandsvorstandes bis zu zwei Obmannstellvertreter/Obmannstellvertreterinnen wählen.

2.1.3 Prüfungsausschuss

Aufgabe des Prüfungsausschusses ist die Überprüfung der gesamten Gebarung des Verbandes. Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmt die Verbandsversammlung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in folgender Tabelle angeführt:

Funktion	Name	Vorname	Titel	Partei	Gemeinde
	Heimrath	Helmut	GR Ing.	ÖVP	Maria Buch
	Roth	Hagen	GR	SPÖ	Pöls
	Taferner	Johann	Bgm.	SPÖ	Oberweg
	Wallner	Eberhard	Bgm.	ÖVP	Unzmarkt

Tabelle 4: Mitglieder des Prüfungsausschusses – Stand: 16.08.2006

2.2 Verbandsgeschäftsführung

Zur Unterstützung des Verbandsobmannes als Leiter der Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg wurde

der Vorstand der Stadtwerke Judenburg AG

zum Geschäftsführer des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg bestellt.

Die Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers sind in den Satzungen (Beschluss vom: xx) des Abfallwirtschaftsverbandes (siehe Anhang) näher ausgeführt.

3 zu § 3 "Ziele und Strategien"

3.1 Ziele und Strategien

Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg versucht unter Beachtung der abfallwirtschaftlichen Ziele und Grundsätze gemäß § 1 StAWG 2004 in Übereinstimmung mit den im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark - 2005 dargestellten abfallwirtschaftlichen Visionen bis zum Jahr 2015 folgende Zielzustände zu erreichen:

- 1. Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg hat umfassende Kenntnisse über die im Siedlungsabfallaufkommen enthaltenen Wertstoffe, Schadstoffe und Energieinhalte.
- 2. Durch stoffstromspezifische Behandlungswege werden Abfälle entsprechend ihren Qualitäten den am besten entsprechenden Anlagen zugeführt, sodass die aus der Behandlung verbleibenden Rückstände nach Möglichkeit wiederum einer Verwertung, und sofern dies nicht möglich ist, einer nachsorgefreien "Beseitigung" zugeführt werden.
- 3. Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg kennt die einzelnen Behandlungspfade bis zur "letzten Senke" für die im Verbandsbereich anfallenden Siedlungsabfälle.
- 4. Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg und die Mitgliedsgemeinden haben Kenntnisse über die zu erbringenden Transportaufwendungen bei der Sammlung, der Abfuhr in den Gemeinden und den überregionalen Transporten zu Behandlungsanlagen, einschließlich der damit verbundenen Emissionen treibhauswirksamer Gase.
- 5. Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg hat Kenntnisse über die aus der Abfallbehandlung seiner Siedlungsabfälle resultierenden Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen.
- 6. Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg kann für die von ihm in Anspruch genommenen Abfallbehandlungspfade spätestens bis zum Jahr 2012 gemäß den Vorgaben des Kyoto-Protokolls eine Bilanzierung über die Verminderung der Treibhausgasemissionen aus dem Bereich Abfalltransport / Abfallbehandlung gegenüber dem Basisjahr 1990 vorlegen.

- 7. Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg hat Kenntnisse über das Ausmaß, in dem die heizwertreichen Teilfraktionen aus dem Siedlungsabfall einer thermischen Verwertung zugeführt werden.
- 8. Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg hat Kenntnisse, in welchem Ausmaß die im Siedlungsabfall enthaltenen Altstoffe einer stofflichen Verwertung zugeführt werden (Recyclingrate).
- 9. Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg informiert sowohl die Mitgliedsgemeinden als auch die Öffentlichkeit (Haushalte) über die Erfordernisse der getrennten Erfassung von Abfällen, die zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Recycling- bzw. Verwertungsquote führen und einen Beitrag zur Verminderung der Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen leisten.
- 10. Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg hat Kenntnisse über den jährlichen Verbrauch an Deponievolumen (Massenabfalldeponie und Reststoffdeponie), der sich aus der Behandlung seiner Siedlungsabfälle ableitet.
- 11. Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg hat Kenntnisse über die Erfordernisse zur Nachsorge der in seinem Verbandsbereich liegenden und von ihm betriebenen Deponien und kann den technischen und finanziellen Aufwand für die folgende Dekade gut abschätzen.
- 12. Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg hat einen guten Überblick über landwirtschaftliche Nutzflächen in seinem Verbandsbereich, wo Biomüllkomposte und eventuell auch Klärschlämme einer Verwertung zugeführt werden. Der damit verbundene Eintrag von Nährstoffen (z.B. Stickstoff, Phosphor) und Schadstoffen (z.B. Schwermetalle) kann bilanziert werden.
- 13. Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg hat einen guten Überblick über die Kosten bzw. Erlöse bei der Behandlung von Siedlungsabfällen bzw. bei der Verwertung bestimmter Altstoffe bzw. Siedlungsabfälle und gibt diese Informationen regelmäßig an die Mitgliedsgemeinden weiter.
- 14. Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg ermittelt in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Dachverband der Abfallwirtschaftsverbände die Kosten für einzelne abfallwirtschaftliche Dienstleistungen in seinem Verbandsbereich und beteiligt sich landesweit an einschlägigen "benchmarking" Projekten.
- 15. Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg selbst, als auch die mit dem Abfallwirtschaftsverband kooperierenden Entsorgungspartner (private Entsorgungsunternehmen, kompostierende Landwirte) verfügt bzw. verfügen über ein einschlägiges Qualitäts- oder Umweltmanagementsystem (z.B. Entsorgungsfachbetrieb, EMAS, ISO 9001, ISO 14001 oder spezifisch adaptierte QS-Systeme).
- 16. Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erstellung nachhaltiger Gemeindeabfallwirtschaftskonzepte und bei der Erarbeitung und Pflege eines abfallwirtschaftlichen Kennzahlensystems. Dieses Kennzahlensystem bildet die Grundlage für abfallwirtschaftliche Entscheidungen auf Gemeinde- und Verbandsebene (z.B. fachliche Grundlage für Bescheiderlassung gem. § 6 Abs. 3 StAWG 2004) und liefert Daten für die Fortführung des Projektes "Abfallwirtschaftsmodell Steiermark".

- 17. Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Aus- und Weiterbildung des Betriebspersonals von Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen.
- 18. Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg unterstützt im Verbandsbereich Maßnahmen zur Abfallvermeidung (z.B. Organisation abfallarmer Veranstaltungen nach den Grundsätzen von "Gscheit Feiern", Vernetzung von Betrieben und Einrichtungen, die Reparaturdienstleistungen anbieten u.ä.).
- 19. Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg setzt in seiner Öffentlichkeitsarbeit das Internet als effizientes und aktuelles Kommunikationsinstrument ein. Ein abfallwirtschaftlicher Jahresbericht wird der Öffentlichkeit als Download bis zum 15. April des Folgejahres zur Verfügung gestellt.
- 20. Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg hat sich zur Anlaufstelle der Öffentlichkeit für Fragen zur nachhaltigen Entwicklung in der Region (regionales Kompetenzzentrum) entwickelt.

3.2 Kennzahlen

Ein wichtiges Kriterium zur laufenden Kontrolle bzw. periodischen Überprüfung der Wirkung von getroffenen Maßnahmen in Richtung Zielerreichung für eine nachhaltige Stofffluss- und Abfallwirtschaft stellt zweifellos das Instrumentarium fachspezifischer Kennzahlen dar. Mit ihrer Hilfe können die Auswirkungen abfallwirtschaftlicher Maßnahmen im weitesten Sinne überprüft und gegebenenfalls gelenkt werden. Ebenso ist es mit Hilfe geeigneter Kennzahlen möglich, verschiedene Handlungsalternativen gegenüberzustellen und einer Bewertung bzw. Reihung nach ökologischen und ökonomischen Parametern zu unterziehen.

Die Generierung bzw. Verwendung derartiger Kennzahlen ist ein effizientes Mittel, um den Grad der Zielerreichung der festgelegten Ziele, Visionen und Strategien beurteilen zu können. Ebenso kann jederzeit festgestellt werden, wo sich die Akteure/Akteurinnen auf dem Weg der festgelegten Strategie gerade befinden.

Die Beurteilung bzw. Wertung bestimmter Behandlungsverfahren wird durch die Ermittlung und den Vergleich der verfahrensspezifischen Kennzahlen unterstützt und dient somit als Werkzeug zur Beurteilung von unterschiedlichen Behandlungsverfahren bzw. –anlagen im Sinne der Nachhaltigkeit.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Kostenparameter (für Behälter, Sammlung (inkl. Transport) und Behandlung) sowie deren untere und obere Schranken findet sich im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2005, Kapitel 3.5.

Die Systemgrenze für die Berechnung der nachfolgenden Kennzahlen ist die steiermärkische Abfallwirtschaft bzw. das Einzugsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg. Die Berechnung der Kennzahlen kann also für die gesamte steirische Abfallwirtschaft bis hin zu einzelnen Behandlungsanlagen erfolgen. Ebenso werden die Daten der Kennzahlen in das "Abfallwirtschaftsmodell Steiermark" integriert, wo eine umfassende Darstellung der steirischen Abfallwirtschaft durchgeführt werden kann.

Abfallwirtschaftliche Kennzahlen					
Abfallart Wirkungsbereich Einheit		Kennzahl	Motivation, Beschreibung		
		Siedlungsabfälle gesamt: 421,92 Siedlungsabfälle gesamt ohne Ver- packungen:			
Siedlungsabfälle /	kg/EW.a	gem. Siedlungs- abfälle: 106,58 sper. Siedlungsab-	Diese Kennzahl spiegelt neben den demografi- schen Gegebenheiten (im städtischen Bereich ist das spezifische Abfallaufkommen in der Regel		
alle Abfallarten		fälle: 36,63 bio. Siedlungsab- fälle: 124,27	(i.d.R.) höher als in ländlichen Gebieten) auch die Wirkungsweise der getrennten Sammlung von Altstoffen wider.		
		Altglas NVP: 0,22			
		Altpapier NVP: 49,09			
		Altmetalle NVP: 11,27			
		gem. Siedlungs- abfälle: 319,37			
Sammelsystem Siedlungsabfälle /	1/15337	bio. Siedlungsab- fälle: 13,54	Diese Kennzahl ist ein Maß für die Ausprägung		
alle Abfallarten	l/EW	Altglas NVP: 0,29	des Sammelsystems.		
		Altpapier NVP: 11,29			
		gem. Siedlungs- abfälle: 547,59			
	1/15/8/7	bio. Siedlungsab- fälle: 433,42	Diese Kennzahl beschreibt die Dienstleistung "Sammlung" und gibt an, welches Behältervolu-		
	l/EW.a	Altglas NVP: 0,59	men jährlich pro Einwohner/Einwohnerin gesammelt wird.		

		1	
	kg/l	gem. Siedlungs- abfälle: 0,19 bio. Siedlungsab- fälle: 0,29 Altglas NVP: 0,38 Altpapier NVP:	Diese Kennzahl ist ein Maß für die Effizienz der Nutzung der aufgestellten Abfallbehälter. Bezugs- zeitraum ist i.d.R. ein Jahr.
Getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)	verwertete Altstoffe bezogen auf die gesammelte Menge an Altstoffen und gemischten Siedlungsabfällen	63,39	Die Recycling- bzw. Verwertungsquote wird aus den stofflich bzw. thermisch verwerteten Altstoffen bezogen auf die gesamte Menge an Altstoffen und gemischten Siedlungsabfällen berechnet. Die Berechnung dieser Kennzahlen dient zur Einschätzung bzw. Beurteilung der Effizienz der regionalen Abfallwirtschaft. Sie dient auch der Erkennung eventuell noch vorhandener Optimierungspotenziale.
Biogene Siedlungsabfälle Sammlung	kg/EW.a	biogene Sied- lungsabfälle: 124,27	Diese Kennzahl ermöglicht u.a. den Vergleich der regionalen Sammelsituation mit anderen Regionen in der Steiermark oder anderen Bundesländern
Biogene Sied- lungsabfälle Sammlung	lungsabfälle biogener Sied- lungsabfälle angeschlosse-		Der Anschlussgrad lässt Rückschlüsse auf die regionale Sammelsituation der biogenen Siedlungsabfälle zu. Werden Mengen der getrennten Sammlung biogener Siedlungsabfälle zu gesamten Abfallmengen in Bezug gesetzt, so muss auch immer der jeweilige Anschlussgrad berücksichtigt werden.
Biogene Sied-	kg/EW a	Menge einer be- stimmten Kom- postqualität pro Einwoh- ner/Einwohnerin und Jahr	Diese Kennzahlen ermöglichen – vor allem über einen Zeitraum von mehreren Jahren betrachtet –
lungsabfälle Behandlung	kg/t	Menge einer be- stimmten Kom- postqualität bezo- gen auf die ge- samte getrennt gesammelte Men- ge an biogenen Siedlungsabfällen	die Beurteilung der Situation der Behandlung biogener Siedlungsabfälle hinsichtlich qualitativer Aspekte.
Reststoffe Gemischte Sied-	kg/t	Menge an Rest- stoffen pro Tonne	Sämtliche aus der Behandlung der gemischten Siedlungsabfälle anfallenden Reststoffe werden

lungsabfälle		gemischter Sied- lungsabfall	berücksichtigt. Ein Vergleich mit bekannten Werten aus der Literatur ermöglicht die Einordnung der durchgeführten Behandlung.			
Abfallberater	EW/Abfall- berater	23841,5	Die Anzahl der Einwohner, die von einem Abfallberater betreut werden, ist ein guter Vergleichsmaßstab zu anderen Abfallwirtschaftsverbänden.			
Ökologische Kennzahlen						
Abfallart, Wir- kungsbereich	Einheit	Kennzahl	Motivation, Beschreibung			
	1/t	Dieselverbrauch pro Tonne Abfall einer Abfallart	Die Ermittlung dieser Kennzahlen dient zur Beurteilung bzw. zum Vergleich der ökologischen Auswirkungen der Sammlung und des Transpor-			
	g/t km	CO ₂ -Emissionen pro Tonnenkilo- meter	tes von Abfällen. Durch Kenntnis der verwendeten Sammelfahrzeuge können neben dem Dieselverbrauch die mengenspezifischen Emissionen (z.B. Kohlendioxid) ermittelt werden. Durch die verpflichtende Angabe der geplanten bzw. tatsächlichen Sammel- bzw. Transportentfernungen können mit diesen Daten die spezifischen Schadstoffemissionen berechnet werden. Die Berechnung der durch Sammlung und Transport von Abfällen verursachten Kohlendioxidemissionen lässt bei Ausschreibungen eine eindeutige Reihung von Anboten hinsichtlich Erfüllung der Anforderungen zur Erreichung des Kyoto-Zieles zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen zu und bietet damit eine wertvolle Hilfestellung bei der ökologischen Beurteilung unterschiedlicher Anbieter von Sammel- und Transportleistungen.			
Sammlung und Abfuhr	kg/t	CO ₂ -Emissionen pro Tonne Abfall				
Treibhausgas- emissionen ohne Berücksichtigung von Substituti- onseffekten	kg/EW.a	CO ₂ -Emissionen pro Einwoh- ner/Einwohnerin und Jahr	Diese Kennzahl kennzeichnet die Situation treibhausgasrelevanter Emissionen der Abfallwirtschaft im Hinblick auf das Kyoto-Protokoll (also mit Berücksichtigung der aus Deponien austretenden Emissionen, die durch die Abfalldeponierung der Vergangenheit verursacht wird). Bezugszeitraum ist normalerweise 1 Jahr.			
Treibhausgas- emissionen mit Berücksichtigung von Substitutions- effekten	kg/EW.a	CO ₂ -Emissionen pro Einwoh- ner/Einwohnerin und Jahr	Wird aus den behandelten Abfällen beispielsweise Energie in Form von elektrischem Strom oder Wärme gewonnen, so ersetzt diese Energie jene, die sonst mit anderen Prozessen wie beispielsweise kalorischen Kraftwerken erzeugt werden müsste. Diese Energie und damit einhergehend auch die resultierende Emissionsgutschrift muss im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung gegen gerechnet werden. Bezugszeitraum ist normalerweise 1 Jahr.			
Spezifische Treibhausgas- emissionen	kg/t	CO ₂ -Emissionen pro Tonne Abfall einer Abfallart	Mit Hilfe dieser Kennzahl kann die Wirksamkeit der gesamten regionalen Abfallwirtschaft hin- sichtlich Erreichung der Ziele des Kyoto- Protokolls, d.h. die Verringerung treibhausrele- vanter Emissionen, beurteilt werden.			

Energieinhalt Gemischte Siedlungsabfälle, heizwertreiche	kWh/kg	Theoretischer Energieinhalt, Heizwert	Der Energieinhalt gemischter Siedlungsabfälle und der heizwertreichen Fraktionen (Leichtfraktion aus der MBA) gibt das Energiepotenzial der Siedlungsabfälle an. Er kann i.d.R. nur aus den durchschnittlichen Heizwerten aus Abfallendusen
Abfallfraktion, sonstige ther- misch genutzte Abfallfraktionen		Heizweit	durchschnittlichen Heizwerten aus Abfallanalysen bzw. mit Werten aus der Literatur berechnet bzw. abgeschätzt werden.
Energienutzung Energienutzung bezogen auf die Abfallmenge	kWh/kg	Zur Erzeugung von elektrischem Strom oder Wärme genutzter Energieinhalt von gemischten Siedlungsabfällen sowie heizwertreichen Abfallfraktionen, bezogen auf die gesamte Menge an Siedlungsabfällen bzw. gemischten Siedlungsabfällen	Die Berechnung erfolgt aus der Menge an Abfällen, die thermisch verwertet werden und zur Erzeugung von elektrischer Energie oder Wärme /Prozess- oder Fernwärme) dienen. Gemeinsam mit den Energieinhalten der betreffenden Abfallfraktionen (Leichtfraktion/heizwertreiche Fraktion aus der MBA, gemischte Siedlungsabfälle im Fall der Monoverbrennung in einer MVA,) wird der genutzte Energieinhalt berechnet. Diese Kennzahl dient zur Beurteilung der Abfallbehandlung im gesamten regionalen Wirkungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg. Die Angaben stammen vorzugsweise von den Betreibern der Anlagen, in denen Abfälle thermisch genutzt werden.
Energienutzung Anteil der genutzten Energie der Abfälle	% Anteil am gesamten Energieinhalt der Siedlungsabfälle	Anteil des genutz- ten Energieinhal- tes am gesamten Energieinhalt aller Siedlungsab- fälle	Diese Kennzahl gibt einen guten Überblick über das Ausmaß der Energienutzung der Siedlungsabfälle. Vor allem über einen Zeitraum von mehreren Jahren betrachtet lassen sich die Auswirkungen abfallwirtschaftlicher Maßnahmen wie Änderungen im Sammelsystem oder anlagentechnische Adaptierungen beobachten und deren Wirkungen auf die Energienutzung der Siedlungsabfälle ableiten.

Verbrauchtes Deponievolumen Massenabfall- deponien, Reststoffdepo- nien	m³/a, m³/EW.a, m³/t.a	Verbrauchtes Deponievolumen absolut: 1650 Verbrauchtes Deponievolumen pro Einwohner/ Einwohnerin: 0,0346 Verbrauchtes Deponievolumen pro Tonne Sied- lungsabfall: 0,92	Im Bereich des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg wurden bis Ende 2003 durchschnittlich 6000 t der Siedlungsabfälle deponiert. Dabei wurden im Schnitt ca. 5500 m³/a an Deponievolumen verbraucht. Seit Beginn des Jahres 2004 werden jährlich nur mehr ca. 1800 t der Siedlungsabfälle deponiert. Das verbrauchte Deponievolumen beträgt nunmehr durchschnittlich 1650 m³/a. Durch die Verringerung der deponierten Abfälle wurde ein wesentlicher Beitrag zur Verminderung treibhausgasrelevanter Emissionen, vor allem Methan und Kohlendioxid, geleistet.
Feinstaub- emissionen Sammlung und Abfuhr	g/km	Feinstaubfracht	Reduktion der Feinstaubemissionen (PM ₁₀ , PM _{2,5} , NO _x) durch Einsatz von modernen, dem Stand der Technik entsprechenden Abfuhrfahrzeugen. Berücksichtigung derartiger Fahrzeuge beim Vergabeverfahren.
		Ökonomische K	Cennzahlen
Abfallart, Wir- kungsbereich	Einheit	Kennzahl	Motivation, Beschreibung
		W + 1	
Sammelkosten alle Abfallarten	Euro/t	Kosten der Sammlung pro Tonne Abfall für jede Abfallart	Die spezifischen Sammelkosten sind ein wichtiger Parameter zur Beurteilung von Angeboten bei der Ausschreibung von Sammelleistungen.
	Euro/t	Sammlung pro Tonne Abfall für	Parameter zur Beurteilung von Angeboten bei der

Tabelle 5:Kennzahlen

3.3 Abfallvermeidung

3.3.1 Aufgaben der Umwelt- und Abfallberatung

Die Aufgabe der Umwelt- und Abfallberatung besteht in der Planung und Durchführung einer nachhaltigen Umwelt- und Abfallberatung sowie in der Förderung und Umsetzung abfallvermeidender Maßnahmen.

Die Tätigkeit der Umwelt- und Abfallberater umfasst nachfolgende Aufgabenbereiche:

Beratung und Bewusstseinsbildung

- Beraten von Gemeinden, Schulen, Kindergärten, Unternehmen
- Durchführen von Kompostberatungen
- Abhalten von Vorträgen in Schulen, bei LehrerInnenkonferenzen, in Unternehmen
- Durchführen von Projekten in Schulen, Kindergärten, Gemeinden etc. zur Abfalltrennung und Vermeidung (z.B. Altspeisefett, Windelprojekt, Elektroaltgeräte, G'scheit feiern, Reparaturführer ...)
- Planen und durchführen von Veranstaltungen und Exkursionen
- Betreuen der Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen, Altstoffen, Problemstoffen
- Teilnahme an Gemeinderats- und Umweltausschusssitzungen
- Hilfestellung bei der Erstellung von Abfuhrordnungen leisten
- Informationsaustausch in und zwischen Gemeinden f\u00f6rdern
- Die Optimierung der Abfallsammlung in der Gemeinde unterstützen
- Hilfestellung bei der Lösung von regionalen Problemen (Umweltverschmutzungen) leisten.

Planungsaufgaben

- Mithilfe bei der Planung von Altstoffsammelzentren
- Planen von Projekten zur Abfalltrennung und -vermeidung
- Mithilfe bei der Erstellung von regionalen Abfallwirtschaftsplänen
- Mithilfe bei der Erstellung der Abfuhrordnung
- Mithilfe bei der Erstellung von Gemeindeabfallwirtschaftskonzepten
- Stellungnahmen zu abfallwirtschaftlichen Regelungen
- Einbringen von Vorschlägen für nachhaltigkeitsrelevante Aktionen und Projekte

Kontrolltätigkeiten

- Kontrolle der Sammlung von Siedlungsabfällen, wenn es von den Gemeinden beauftragt wird oder von den Gemeinden an den Abfallwirtschaftsverband übertragen wird
- Durchführen und unterstützen von Abfallanalysen

Aus- und Weiterbildung

- Personal von ASZ vor Ort oder zentral schulen
- Schulen von "Multiplikatoren" (LehrerInnen, KindergärtnerInnen ...)
- Erheben von Grundlagen und Daten
- Aufbereiten von Informationen und Daten zur Entscheidungsfindung hinsichtlich abfallwirtschaftlicher Maßnahmen
- Seminare und Informationsveranstaltungen organisieren und durchführen

Verwaltung und Organisation

- Vorbereiten von Vorstands- und Verbandsversammlungen
- Vorbereiten von Regionalversammlungen
- Teilnahme an diversen Versammlungen
 (z.B. Vorstands- und Verbandsversammlungen, Bürgerversammlungen)
- Durchführen der jährlichen Abfallerhebung (Statistik)
- Mithilfe bei der Erstellung und der j\u00e4hrlichen Aktualisierung des abfallwirtschaftlichen Kennzahlensystems im Verband
- Erstellen von Abfallberichten und T\u00e4tigkeitsberichten
- Verwalten von Altstoffsammelplätzen (z.B. mittels EDV)
- Koordination mit Regionalpartner
- Führen der Buchhaltung der Geschäftsstelle
- Unterstützung bei Verhandlungen mit Entsorgern, Behörden ...
- Erheben und vergleichen von Entsorgungspreisen
- Meinungsaustausch mit Anlagenbetreiber fördern
- Betreuen des Abfalltelefons im AWV
- Betreuen und aktualisieren der verbandseigenen Website im Internet
- Konzipieren von Informationsmaterialien (Flugblätter, Plakate etc.)
- Durchführen einer notwendigen Medienarbeit (Artikel für Zeitungen etc.)

3.3.2 Umwelt- und Abfallberater des Abfallwirtschaftsverbandes

Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg beschäftigt aktuell **2** vollzeitbeschäftigte Umwelt- und Abfallberater. Die Umwelt- und Abfallberater sind dem Geschäftsführer des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg unterstellt.

Hauptsitz der Abfallberatungsstelle:

Geschäftsstelle: Stadtwerke Judenburg AG

Burgasse 15

8750 Judenburg

- 03572/83146 292 und 293
- **•** 03572/83146 401

Abfallberater:

- Dipl. Ing. Harald Mostögl
- 03572/83146 293
- h.mostoegl@stadtwerke.co.at
- zuständig für die Gemeinden: Obdach, Amering, St. Wolfgang, St. Anna, Eppenstein, Reisstrasse, Weißkirchen, Maria Buch, Judenburg, Oberweg, Reifling, St. Peter, Oberkurzheim
- Wolfgang Neubauer
- 03572/83146 292
- w.neubauer@stadtwerke.co.at
- zuständig für die Gemeinden: St. Johann, Möderbrugg, Pusterwald, Bretstein, Oberzeiring, Pöls, Fohnsdorf, Zeltweg, St. Georgen, Unzmarkt

4 zu § 4 "Aufkommen von Siedlungsabfällen"

Im Kapitel 4 wird eine Bestandsaufnahme aller in der Gesetzgebung- und Vollziehungskompetenz des Landes liegenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle durchgeführt.

Verpackungsabfälle und Abfälle, für die nach bundesgesetzlichen Vorgaben eine Sammelverpflichtung der Kommunen und Abfallwirtschaftsverbände besteht (Problemstoffe, Altspeiseöle und –fette, Elektro- und Elektronikaltgeräte) werden im Kapitel 9 – "Bundesrechtlich normierte Abfälle" zusammenfassend dargestellt.

Damit ist eine gesamtheitliche Darstellung des Abfallaufkommens im Abfallwirtschaftsverband Judenburg gewährleistet.

Siedlungsabfälle - Begriffsbestimmung

Gemäß § 6 Abs. 1 StAWG 2004 haben die Gemeinden für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle zu sorgen. Als Siedlungsabfälle gelten jene nach § 4 Abs. 4 StAWG 2004. Gemäß § 21 Abs. 3 AWG 2002 i.d.g.F. müssen aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und –behandler Abfallmengen und deren Verbleib bis spätestens 10. April des Folgejahres dem Landeshauptmann melden.

Gesamtabfallaufkommen

Im Abfallwirtschaftsverband Judenburg werden jährlich insgesamt ca. 20.000 Tonnen Siedlungsabfälle gesammelt. Die gesamte jährliche Abfallmenge betrug im Jahre 1990 14.587 Tonnen und stieg bis zum Jahre 2005 auf 20.119 Tonnen an.

Die zeitliche Entwicklung des gesamten Abfallaufkommens im Abfallwirtschaftsverband Judenburg ist in Abbildung 1 dargestellt.

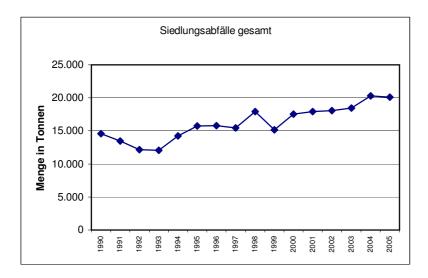


Abbildung 1: Zeitliche Entwicklung des gesamten Aufkommens an Siedlungsabfällen

Im Vergleich dazu hat sich das durchschnittliche Abfallaufkommen der Steiermark von 1991 bis 2004, wie in der Abbildung 2 dargestellt, entwickelt.

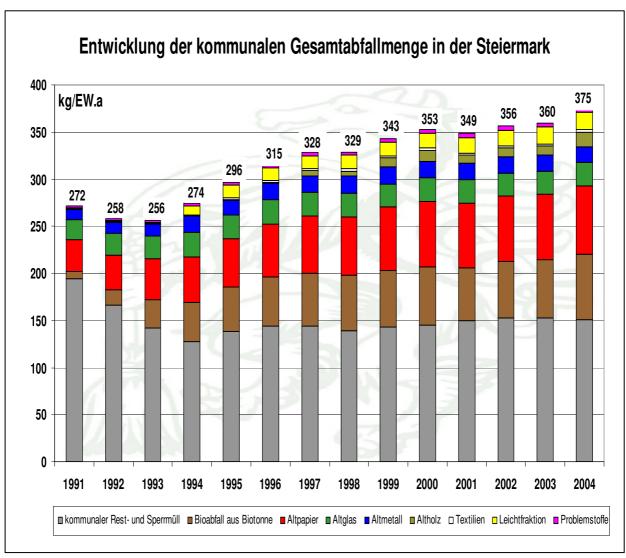


Abbildung 2: Abfallaufkommen in der Steiermark von 1991 bis 2004

Die Entwicklung der spezifischen Abfallmengen (kg/EW.a) in der Steiermark von 1991 bis 2003 sind im Landes-Abfallwirtschaftsplan der Steiermark 2005 - Kapitel 3 dargestellt.

Jahresaktuelle Daten über das kommunale Abfallaufkommen des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg können über das "Abfallwirtschaftliche Informationssystem des Landes Steiermark – AWIS" im Internet unter der Adresse www.abfallwirtschaft.steiermark.at, Quick Links Daten und Fakten, bis auf die Ebene der Gemeinde abgefragt werden und ermöglichen auf diese Art leicht einen Vergleich der gemeindeeigenen spezifischen abfallwirtschaftlichen Parametern mit denen der anderen Gemeinden in der Steiermark.

4.1 Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)

Als gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) wird jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle bezeichnet, der nicht den Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 1 bis 4 StAWG 2004 zuzuordnen ist. Gemischte Siedlungsabfälle stammen aus Haushalten oder haushaltsähnlichen Anfallstellen wie Gewerbe- und Industriebetriebe und werden über die öffentliche Abfallabfuhr gesammelt.

Die zeitliche Entwicklung des Aufkommens an gemischten Siedlungsabfällen im Einzugsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg ist in Abbildung 3 dargestellt.

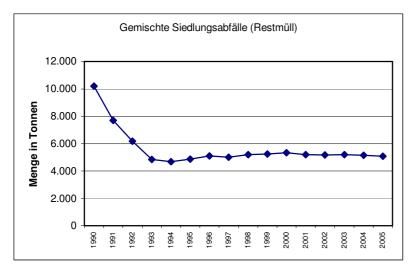


Abbildung 3: Zeitliche Entwicklung des Aufkommens an gemischten Siedlungsabfällen

In der gesamten Steiermark konnten die Mengen an gemischten Siedlungsabfällen durch abfallwirtschaftliche Maßnahmen wie getrennte Erfassung und stoffliche Verwertung von Altstoffen (ohne Verpackungen) und biogenen Siedlungsabfällen von 182,8 kg/EW a im Jahr 1991 auf 118,9 kg/EW a im Jahr 2005 reduziert werden. Die spezifische Menge an gemischten Siedlungsabfällen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg beträgt 106,6 kg/EW a und liegt somit um 10,34% unter dem steirischen Durchschnitt.

Eine Abschätzung über die zukünftig zu erwartende Mengenentwicklung der gemischten Siedlungsabfälle ist im Landes-Abfallwirtschaftsplan der Steiermark 2005 in Kapitel 4.7 enthalten.

4.1.1 Abfallanalyse

Seit 1993 werden im Auftrag der Fachabteilung 19D alle fünf Jahre Analysen der gemischten Siedlungsabfälle durchgeführt. Mit Hilfe dieser Restmüllanalysen können Einblicke in das Trenn- und Sammelverhalten der lokalen Bevölkerung gewonnen werden.

Diese dienen als Basis für die Beurteilung der Effizienz der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen und lassen einerseits beispielsweise die Notwendigkeit für weiterführende Informationsarbeit in bestimmten Teilbereichen erkennen, andererseits liefern sie aber auch wertvolle Informationen betreffend den Ausbau des Sammelsystems.

Die durchschnittliche Zusammensetzung der gemischten Siedlungsabfälle in der Steiermark (Quelle: Siebgestützte Restmüllanalysen im Land Steiermark, TBU, 2003) ist in Abbildung 4 dargestellt.

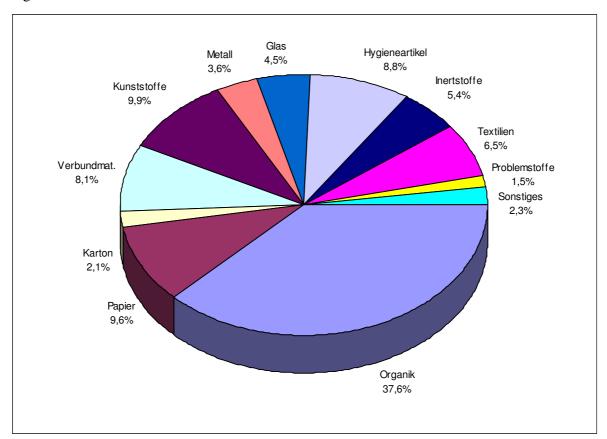


Abbildung 4: Durchschnittliche Zusammensetzung gemischter Siedlungsabfälle in der Steiermark

Die Zusammensetzung der gemischten Siedlungsabfälle ausgewählter Gemeinden des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg aus dem Jahr 2003 ist in Abbildung 5 dargestellt.

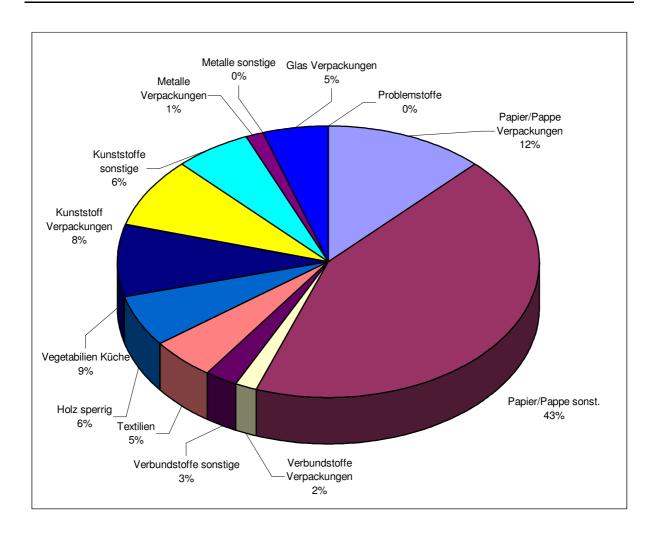


Abbildung 5: Zusammensetzung der gemischten Siedlungsabfälle laut Analyse 2003

4.2 Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)

Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind jene Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit bzw. Sperrigkeit nicht in die bereitgestellten Sammelbehälter passen oder nicht von der Systemabfuhr übernommen werden können.

Nach Angaben im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark - 2005 wird seit 1995 Altholz getrennt von den sperrigen Siedlungsabfällen erfasst und als Altstoff ausgewiesen. Da in Restösterreich Altholz generell zu den sperrigen Siedlungsabfällen gezählt wird ist bei Vergleichen mit Mengen aus anderen Bundesländern dieser Umstand besonders zu berücksichtigen.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Judenburg seit 1990 gesammelten sperrigen Siedlungsabfälle inklusive Altholz ist in Abbildung 6 dargestellt.

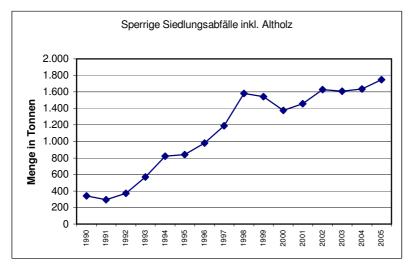


Abbildung 6: Entwicklung der Sammelmenge der sperrigen Siedlungsabfälle inklusive Altholz

Der durchschnittliche spezifische Anfall an sperrigen Siedlungsabfällen in der Steiermark lag im Jahr 2005 bei 28,4 kg/EW a ohne Altholz. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg beträgt das Aufkommen an sperrigen Siedlungsabfällen 19,45 kg/EW a und liege damit 31,51% unter dem steirischen Durchschnitt.

Der Altholzanfall betrug 2005 in der gesamten Steiermark ca. 16,3 kg/EW a, im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg ca. 17,17 kg/EW a. Damit liegt der Altholzanfall im Abfallwirtschaftsverband Judenburg um 5,34% über dem steirischen Durchschnitt.

4.3 Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)

Bei den getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfällen handelt es sich gemäß § 4 Abs. 4 Z. 2 StAWG 2004 um kompostierbare Siedlungsabfälle wie Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Judenburg seit 1990 getrennt gesammelten biogenen Siedlungsabfälle ist in Abbildung 7 dargestellt.

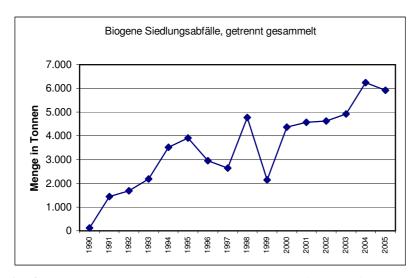


Abbildung 7: Entwicklung der Sammelmenge der biogenen Siedlungsabfälle

In Summe betrug die in der Steiermark erfasste Menge an biogenen Abfällen im Jahr 2005 ca. 129 kg/EW a. Davon wurden 58 kg/EW a, das sind ca. 45%, von der steirischen Bevölkerung in Einzel- und Gemeinschaftskompostieranlagen selbst kompostiert.

Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg fallen jährlich ca. 124,27 kg/EW a an biogenen Abfällen an, das sind 3,67% weniger als der steirische Durchschnittswert. Der Eigenkompostierungsanteil beträgt ca. 33,6%, das entspricht einer Menge von 52,68 kg/EW a.

Die Schwankungen in den Jahren 1997 bis 2000 kamen aufgrund von unterschiedlichen Strauch- und Grünschnittmengen zustande.

4.4 Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

4.4.1 Altglas

Die Mengenentwicklung des im Abfallwirtschaftsverband Judenburg seit dem Jahr 2000 getrennt gesammelten Altglases (Nichtverpackung) ist in Abbildung 8 dargestellt.

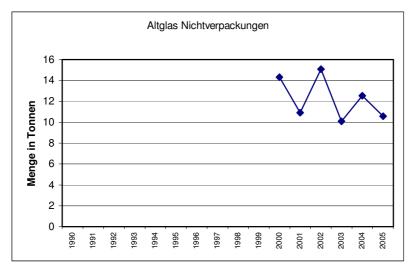


Abbildung 8: Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altglas

Der durchschnittliche Nichtverpackungs-Altglasanfall betrug im Jahr 2005 steiermarkweit 0,4 kg/EW a. Die im Abfallwirtschaftsverband gesammelte Menge liegt mit 0,2 kg/EW a um 50% unter dem steirischen Durchschnitt.

Die Schwankungen kommen aufgrund der geringen Abfuhrfrequenz zustande.

4.4.2 Altpapier

Die Mengenentwicklung des im Abfallwirtschaftsverband Judenburg seit 1990 getrennt gesammelten Altpapiers (Nichtverpackung) ist in Abbildung 9 dargestellt.

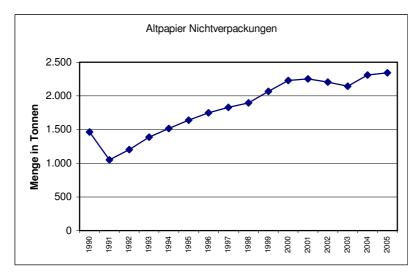


Abbildung 9: Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altpapier

Im Jahr 2005 betrug der durchschnittliche Anfall an Nichtverpackungs-Altpapierabfällen in der Steiermark ca. 66 kg/EW a. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg beträgt die spezifische Sammelmenge ca. 49,1 kg/EW a. Diese Menge ist um 25,6% geringer als der Durchschnitt in der Steiermark.

4.4.3 Altmetalle

Zu den Altmetallen zählen Eisen- und Nichteisenabfälle, die keine Verpackungen sind.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Judenburg seit 1990 getrennt gesammelten Nichtverpackungs-Altmetalle ist in Abbildung 10 dargestellt.

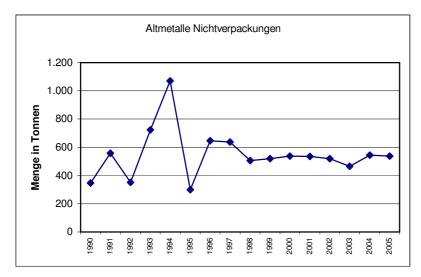


Abbildung 10: Entwicklung der Sammelmenge von Nichtverpackungs-Altmetallen

Im Jahre 2005 betrug die durchschnittliche Sammelmenge an Nichtverpackungs-Altmetallen und Eisenschrott in der Steiermark 11,5 kg/EW a. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg liegt die spezifische Sammelmenge mit 11,3 kg/EW a um 1,7% unter dem steirischen Durchschnitt.

4.4.4 Textilien

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Judenburg seit 1991 getrennt gesammelten Textilien (Nichtverpackungen) ist in Abbildung 11 dargestellt.

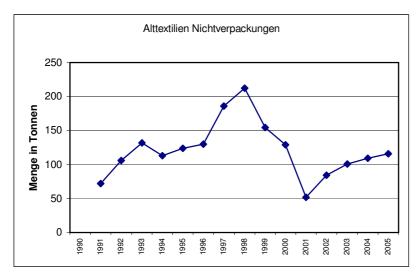


Abbildung 11: Entwicklung der Sammelmenge von Textilien

Im Jahr 2005 wurden in der Steiermark 2,1 kg/EW a an Nichtverpackungs-Textilien gesammelt.

Die Sammelmengen an Textilien im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg betragen 2,4 kg/EW a und liegen somit um 14,3% über den durchschnittlichen Sammelmengen für die Steiermark.

Ab dem Jahr 1998 wurden die Sammelcontainer sukzessive in die Altstoffsammelzentren überstellt. Dadurch wurde die Qualität erhöht und die Quantität vermindert.

4.4.5 Altholz

Im Jahr 2005 wurden in der Steiermark rund 16,3 kg/EW a an Altholz separat gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg betragen 17,18 kg/EW a und liegen somit um 5,4% über den durchschnittlichen Sammelmengen für die Steiermark.

4.5 Straßenkehricht

Im Jahr 2005 wurden in der Steiermark rund 4,0 kg/EW a an Straßenkehricht gesammelt. Im Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg wird Straßenkehricht nicht separat gesammelt.

4.6 Baurestmasssen

Im Jahr 2005 wurden in der Steiermark rund 28,3 kg/EW a an Baurestmassen gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg betragen 24,5 kg/EW a und liegen somit um 13,4% unter den durchschnittlichen Sammelmengen für die Steiermark.

4.7 Sonstige Abfälle

Im Jahr 2005 wurden in der Steiermark rund 6,4 kg/EW a an sonstigen Abfällen (Rechengut, Bauschutt, Altreifen, Altspeiseöl) gesammelt.

Die Sammelmengen (ohne Bauschtt) im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg betragen 3,5 kg/EW a und liegen somit um 45,32% unter den durchschnittlichen Sammelmengen für die Steiermark.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Judenburg seit 1991 sonstigen Abfällen (Rechengut, Bauschutt, Altreifen, Altspeiseöl) ist in Abbildung 12 dargestellt.

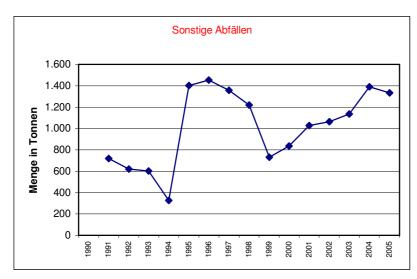


Abbildung 12: Entwicklung der Sammelmenge von sonstigen Abfällen inklusive Bauschutt

5 zu § 5 "Sammlung von Siedlungsabfällen"

Die Gemeinde ist verpflichtet, den anfallenden Siedlungsabfall zu sammeln und abzuführen.

5.1 Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)

Die Sammlung gemischter Siedlungsabfälle kann entweder von den Gemeinden selbst oder von privaten Sammelunternehmen durchgeführt werden. Tabelle 6 zeigt eine Zusammenstellung der Sammelinfrastruktur des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg.

Gemeinde	Abfuhrunterneh- men	Abfuhr- frequenz pro Jahr	Gemeinde	Abfuhrunter- nehmen	Abfuhr- frequenz pro Jahr
Amering	Stadtwerke Ju-		Reifling	Stadtwerke	
	denburg AG	13	Kenning	Judenburg AG	26
Bretstein	Stadtwerke Ju-		Reisstraße	Schaffer Trans-	
Dietstein	denburg AG	13	Keisstrabe	porte	2
Eppenstein	Stadtwerke Ju-		St. Anna/Lavantegg	Stadtwerke	
Eppenstem	denburg AG	13	St. Alma/Lavantegg	Judenburg AG	13
	KWM Fohnsdorf				
Fohnsdorf	Versorgungs-		St. Georgen ob Jdbg.	Stadtwerke	
	betriebe GmbH	26		Judenburg AG	26
Judanhura	Stadtwerke Ju-		St. Johann am Tau-	Stadtwerke	
Judenburg	denburg AG	26	ern	Judenburg AG	26
Maria Buch-	Stadtwerke Ju-		St. Oswald-	Stadtwerke	
Feistritz	denburg AG	13	Möderbrugg	Judenburg AG	26
	Stadtwerke Ju-		Ct Data and Liller	Stadtwerke	
Obdach	denburg AG	26	St. Peter ob Jdbg.	Judenburg AG	26
Oberkurzheim	Stadtwerke Ju-		St. Wolfgang-	Stadtwerke	
Oberkurzneim	denburg AG	26	Kienberg	Judenburg AG	13
			Unzmarkt-	Spreitzer Ab-	
Oberweg	Stadtwerke Ju-			fallwirtschaft	
	denburg AG	26	Frauenburg	GmbH	17
Oberzeiring	Stadtwerke Ju-		Weißkirchen	Saubermacher	
	denburg AG	26	Weibkiichen	AG	13
Pöls	Stadtwerke Ju-		Zeltweg	Saubermacher	
	denburg AG	26	Zenweg	AG	13/26
Pusterwald	Stadtwerke Ju-				
	denburg AG	13			

 Tabelle 6:
 Sammelsituation f
 ür gemischte Siedlungsabf
 älle

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle sind bei Ausschreibungen zur Sammlung in jedem Fall folgende Parameter zu beachten und die erforderlichen Daten von den Auftragswerbern/Auftragswerberinnen einzufordern:

- 1. Art, Bezeichnung und Type des einzusetzenden Sammel-/Transportfahrzeuges (LKW, Bahn)
- 2. Emissionen (vor allem treibhauswirksame) des einzusetzenden Sammel- / Transportfahrzeuges pro gefahrenem Kilometer, bezogen auf eine Tonne Nutzlast (zB mg CO₂/t km) wenn bekannt, ansonsten den Treibstoffverbrauch (Diesel, Benzin) des leeren und des voll beladenen Fahrzeuges in Liter/km
- 3. Zielort für gesammelte/transportierte Abfälle sowie damit zusammenhängend
- 4. Voraussichtlich zurückzulegende Sammel-/Transportentfernungen
- 5. Gesamtkosten
- 6. Berechnung von Kennzahlen
 - a. Gefahrene Kilometer pro Tonne Abfall
 - b. Treibhauswirksame Emissionen (hauptsächlich CO₂) pro Tonne Abfall
 - c. Effektiver Treibstoffverbrauch pro Tonne Abfall
 - d. Feinstaubausstoß (PM₁₀) pro gefahrenem Kilometer für jedes Abfuhrfahrzeug
 - e. Kosten pro Tonne Abfall

Im Zuge von Ausschreibungen der Sammel- und Transport- bzw. Abfuhrleistungen sollen diese Angaben zur verpflichtenden Bekanntgabe auf Seiten der Auftragswerber / Auftragswerberinnen verwendet werden. Damit wird ein objektiver Vergleich zwischen mehreren Anbietern/Anbieterinnen der Sammel- und Transportleistungen möglich und die Entscheidungsfindung im Hinblick auf eine möglichst umweltschonende nachhaltige, aber auch ökonomisch vertretbare Lösung unterstützt.

Weiters dient ein derartiger direkter Vergleich mittels der ermittelten Kennzahlen auch dazu, eventuelle Defizite bestimmter Anbieter in einzelnen Bereichen zu erkennen. Dies kann einen Anstoß zur Nachbesserung seitens der betroffenen AnbieterInnen darstellen, damit diese im Ranking der vorliegenden InteressentenInnen weiter nach vorne gereiht werden können.

Das Bestehen auf die Bekanntgabe derartiger Kennzahlen im Zuge von Ausschreibungsverfahren dient letztendlich auch der Bewusstseinsbildung und –förderung bei den Transportund Entsorgungsunternehmen und steht damit auch im Einklang mit den im Landes-Abfallwirtschaftsplan der Steiermark 2005, Kap. 6 angeführten Strategien und Wirkungszielen.

Die mit der Sammlung der Siedlungsabfälle betrauten Unternehmen haben den Gemeinden jährlich einen Nachweis über die ordnungsgemäße Sammlung, Behandlung und Entsorgung zu liefern. Dabei sind für alle Güterströme zumindest die Mengen sowie Name und Adresse des Übernehmers/der Übernehmerin/des Behandlers/der Behandlerin/des Entsorgers/der Entsorgerin anzugeben. In den Verträgen ist auf diese Verpflichtung hinzuweisen und als Konsequenz der Nichterfüllung die Auflösungsmöglichkeit der Verträge vorzusehen.

5.1.1 Exkurs: Entbindung von der Andienungspflicht

Das StAWG 2004 legt im § 6 Abs. 3 die Grundlagen für eine Entbindung von der Anschlussverpflichtung an die öffentliche Abfallabfuhr fest. Nach § 8 Abs. 1 StAWG 2004 sind Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfuhr anzuschließen. Ebenso sind die Gemeinden berechtigt und verpflichtet, einen Anschluss an die öffentliche Abfallabfuhr durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Nach § 6 Abs. 1 StAWG 2004 haben die Gemeinden für die Sammlung und Abfuhr zu sorgen.

Demnach können die Andienungspflichtigen, die nicht private Haushalte sind und die gemäß § 10 AWG 2002 ein Abfallwirtschaftskonzept erstellen müssen, unter Vorlage dieses Abfallwirtschaftskonzeptes von der Andienungspflicht entbunden werden. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Befugter Vertreter/befugte Vertreterin des Abfallwirtschaftsverbandes ist der Obmann/die Obfrau.

Eine Entbindung von der Andienungspflicht ist dann möglich, wenn die Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder der Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllen kann.

In nachstehender Aufzählung sind die Voraussetzungen für eine Entbindung der Andienungspflicht angeführt. Zu beachten ist hierbei, dass alle Voraussetzungen kumulierend erfüllt sein müssen, um von der Andienungspflicht entbunden werden zu können.

Voraussetzungen für eine Entbindung der Andienungspflicht:

- 1. Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin bzw. Zustimmung des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin zum Antrag auf Entbindung von der Andienungspflicht.
- 2. Die Beschäftigung von zumindest 21 Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen am jeweils betroffenen Standort (§ 10 AWG 2002).
- 3. Die Vorlage eines entsprechenden Abfallwirtschaftskonzeptes für den jeweiligen Standort.
- 4. Das Vorliegen besonderer Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder der Abfallbehandlung für den Siedlungsabfall, die weder durch die Gemeinde noch durch den Abfallwirtschaftsverband erfüllt werden können. Hinsichtlich dieser Anforderungen muss der Antragsteller/die Antragstellerin den Nachweis erbringen, dass die Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder der Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Abfallbehandlung nicht erfüllen kann.

Erforderliche Daten und Unterlagen, die der Gemeinde für die Entlassung von der Andienungspflicht vorgelegt werden müssen:

- 1. Anzahl der Arbeitnehmer am betreffenden Standort. Der Nachweis kann beispielsweise mit Hilfe von Unterlagen der gesetzlichen Sozialversicherung erbracht werden.
- 2. Angabe der nach Ansicht des Antragstellers/der Antragstellerin vorliegenden besonderen Anforderungen an Sammellogistik und/oder die Abfallbehandlung.
- 3. Begründung, warum die Gemeinde oder der Abfallwirtschaftsverband nach Meinung des Antragstellers/der Antragstellerin diese besonderen Anforderungen nicht erfüllen kann
- 4. Ein für den jeweiligen Standort ausgewiesenes Abfallwirtschaftskonzept sollte im Sinne einer nachhaltigen Stofffluss- und Ressourcenbewirtschaftung zu den üblichen Inhalten noch folgende Punkte beinhalten:
 - a. Im Bereich Transport: CO₂-Emissionen je Tonnenkilometer und beabsichtigte Transportwegstrecken.
 - b. Angabe der beabsichtigten Technologie zur Verwertung/Behandlung in der konkreten Abfallbehandlungsanlage.
 - c. Nachweis des Standes der Technik für die Verwertung/Behandlung der jeweiligen Abfallart.
 - d. Betrachtung der Verwertungswege für jede Abfallart Für jede Abfallart die gesamte Verwertungskette offen legen.

Die Einbeziehung des Abfallwirtschaftsverbandes als Partei ist gesetzlich vorgeschrieben (Legalpartei gemäß § 6 Abs. 3 StAWG 2004). Demnach hat der Abfallwirtschaftsverband in diesem Verfahren volle Parteistellung im Sinne des § 17 AVG. Der Abfallwirtschaftsverband hat daher nicht nur das Recht, eine Stellungnahme abzugeben oder angehört zu werden, er kann auch gegen den Bescheid der Gemeinde Rechtsmittel (Berufung sowie Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerde) ergreifen. Die Gemeinde muss nachweisen (am besten gegen Zustellnachweis), dass sie den Abfallwirtschaftsverband von dem betreffenden Antrag in Kenntnis gesetzt hat und dieser als Partei die Möglichkeit bekommt, seine subjektiven Rechte geltend zu machen. Durch Stillschweigen kann ebenfalls Zustimmung dokumentiert werden.

Wenn eine Gemeinde einen Liegenschaftseigentümer/eine Liegenschaftseigentümerin aus der Andienungspflicht entlässt, obwohl der Abfallwirtschaftsverband hinsichtlich der Behandlung sämtlicher gemischter Siedlungsabfälle in seinem Wirkungsbereich vertraglich an einen oder mehrere befugte Dritte gebunden ist oder wenn der Abfallwirtschaftsverband eine verbandseigene Anlage zur Behandlung gemischter Siedlungsabfälle betreibt und durch den Wegfall der entsprechenden Abfallmengen aufgrund mangelnder Auslastung die spezifischen Behandlungskosten für eine Tonne gemischten Siedlungsabfall ansteigen, kann das für die betreffende Gemeinde mit Auswirkungen verbunden sein. Diese Auswirkungen können zivilrechtliche Konsequenzen wie beispielsweise Schadenersatzforderungen sowie sonstige rechtliche oder finanzielle Folgen sein.

5.1.2 Exkurs: Eigentumsübergang

Das Eigentum am Abfall geht gemäß § 12 Abs. 1 StAWG 2004 mit dem Verladen auf ein Fahrzeug auf den Abfallwirtschaftsverband über. Hinsichtlich eventuell erzielbarer Erlöse wird auf § 7 Abs. 2 im Verordnungswortlaut verwiesen.

5.2 Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)

Bei der Sammlung der sperrigen Siedlungsabfälle ist vom Abfallerzeuger eine Vorsortierung in behandelte/unbehandelte Althölzer, sperrige Metalle und sonstige sperrige Siedlungsabfälle durchzuführen. Weiters dürfen keine gemischten Siedlungsabfälle sowie keine Verpackungen und Problemstoffe enthalten sein.

Die Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen erfolgt stationär in Altstoffsammelzentren (ASZ) oder Bauhöfen, wobei die sperrigen Abfälle in geeigneten Behältern (festgelegt in der Abfuhrordnung) in behandelte/unbehandelte Althölzer, sperrige Metalle und sonstige sperrige Siedlungsabfälle getrennt erfasst werden.

In den Gemeinden St. Johann am Tauern und St. Peter ob Judenburg wird die Sperrmüllsammlung mobil durchgeführt.

Zusätzlich zur stationären Sammlung erfolgt die Sammlung von sperrigen Siedlungsabfällen ein Mal im Jahr in den Gemeinden Judenburg und Zeltweg auch mobil.

In Tabelle 7 sind für alle Gemeinden des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg die beauftragten Abfuhrunternehmen und die Art der Sammlung zusammengestellt.

Gemeinde	Abfuhrunternehmen	stationär	mobil
Amering	Trügler Recycling u. Transport GmbH	ja	nein
Bretstein	Trügler Recycling u. Transport GmbH	ja nein	
Eppenstein	Trügler Recycling u. Transport GmbH	ja	nein
Fohnsdorf	Beinschab Entsorgung ja		nein
Judenburg	Stadtgemeinde Judenburg	ja	ja
Maria Buch-Feistritz	Trügler Recycling u. Transport GmbH	ja	nein
Obdach	Trügler Recycling u. Transport GmbH	ja	nein
Oberkurzheim	Trügler Recycling u. Transport GmbH	ja	nein
Oberweg	Stadtwerke Judenburg AG	ja	nein
Oberzeiring	Trügler Recycling u. Transport GmbH	ja	nein
Pöls	Trügler Recycling u. Transport GmbH	ja	nein
Pusterwald	Trügler Recycling u. Transport GmbH	ja	nein
Reifling	Stadtwerke Judenburg AG	ja	nein
Reisstraße	Trügler Recycling u. Transport GmbH	ja	nein
St. Anna/Lavantegg	Trügler Recycling u. Transport GmbH	ja	nein
St. Georgen ob Jdbg.	Trügler Recycling u. Transport GmbH	ja	nein
St. Johann am Tauern	Trügler Recycling u. Transport GmbH	nein	ja
St. Oswald-Möderbrugg	Trügler Recycling u. Transport GmbH	ja	nein
St. Peter ob Jdbg.	Trügler Recycling u. Transport GmbH	nein	ja
St.Wolfgang-Kienberg	Trügler Recycling u. Transport GmbH	ja	nein
Unzmarkt-Frauenburg	Spreitzer Abfallwirtschaft GmbH	ja	nein
Weißkirchen	Trügler Recycling u. Transport GmbH	ja	nein
Zeltweg	Saubermacher AG	ja	ja

 Tabelle 7:
 Sammlung sperriger Siedlungsabfälle

5.3 Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)

In jenen Teilen des räumlichen Wirkungsbereiches des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg, wo eine Einzelkompostierung nicht möglich ist, wie dies in verdichteten Siedlungsgebieten und bei Mehrfamilienhäusern der Fall ist, sind die anfallenden biogenen Siedlungsabfälle von den Gemeinden getrennt zu sammeln.

Die Durchführung der Sammlung kann Landwirten, gewerblichen Entsorgungsunternehmen oder öffentlichen Einrichtungen übertragen werden, wobei nur solche Personen und Unternehmen biogene (nicht gefährliche) Siedlungsabfälle sammeln dürfen, die über eine Sammlerund Behandlerberechtigung gemäß § 24 AWG 2002 (Anzeigepflicht Landeshauptmann) verfügen.

Im gesamten Verbandsbereich wird die Sammlung von 4 Landwirten, 2 gewerblichen Entsorgungsunternehmen und von zwei Gemeinden selbst durchgeführt. Vier Gemeinden haben keine Biomüllsammlung.

Um eine Behandlung von biogenen Siedlungsabfällen nach dem Stand der Technik (Richtlinie Kompost, Kompostverordnung) zu gewährleisten, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Möglichst trockene Anlieferung, insbesondere keine flüssigen Speisereste
- Möglichst geringe Mengen an festen Speiseresten (Hygieneproblem)
- Keine Störstoffe wie Kunststoffverpackungen (Plastiksackerl), Steine und sonstige Abfälle
- Berücksichtigung möglicher Gehalte an Schwermetallen in Gebieten mit geogener Vorbelastung

Hinsichtlich der Abfallverwertung wird auf § 1 Abs. 2 StAWG 2004 hingewiesen.

Im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg werden die biogenen Siedlungsabfälle in insgesamt 19 Gemeinden teilweise gesammelt. In Tabelle 8 sind die mit Stichtag 01.10.2006 betrauten Abfuhrunternehmen und die Art des Sammelsystems dargestellt.

Gemeinde	Abfuhrunternehmen	Holsystem	Bringsystem
Amering	Stadtwerke Judenburg AG	Ja	
Bretstein			
Eppenstein	Stadtwerke Judenburg AG	Ja	
	KWM Fohnsdorf Versorgungs-		
Fohnsdorf	betriebe GmbH	Ja	
Judenburg	Stadtwerke Judenburg AG	Ja	
Maria Buch-Feistritz	Stadtwerke Judenburg AG	Ja	
Obdach	Stadtwerke Judenburg AG	Ja	
Oberkurzheim	Stadtwerke Judenburg AG	Ja	
Oberweg	Stadtwerke Judenburg AG	Ja	
Oberzeiring	Landwirt Pfandl	Ja	
Pöls	Stadtwerke Judenburg AG	Ja	
Pusterwald	Landwirt Pfandl	Ja	
Reifling	Stadtwerke Judenburg AG	Ja	
Reisstraße			
St. Anna/Lavantegg			
St. Georgen ob Jdbg.	Gemeinde St. Georgen	Ja	
St. Johann am Tauern	Landwirt Pfandl	Ja	
St. Oswald-Möderbrugg	Landwirt Pfandl	Ja	
St. Peter ob Jdbg.	Landwirt Russold	Ja	
St.Wolfgang-Kienberg			
Unzmarkt-Frauenburg	Landwirt Hebenstreit	Ja	
Weißkirchen	Saubermacher AG	Ja	
Zeltweg	Saubermacher AG	Ja	

 Tabelle 8:
 Getrennte Sammlung biogener Siedlungsabfälle

5.4 Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

Hinsichtlich der getrennten Sammlung von Altstoffen sind unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 Z. 2 StAWG 2004 die Parameter "ökologische Zweckmäßigkeit", "technische Möglichkeit" sowie die "Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten" zu berücksichtigen. Gemeinden haben prinzipiell die Möglichkeit, für die getrennte Sammlung der verwertbaren Siedlungsabfälle (Papier, Glas, Metalle, Textilien – ausgenommen Verpackungsabfälle) ein Holsystem oder ein Bringsystem zu installieren. Verpackungsabfälle werden von den Branchenrecyclinggesellschaften der ARA gesammelt und fallen in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung.

Beim Einsatz eines Holsystems sind die in der Abfuhrordnung festgesetzten Abfallsammelbehälter (oder Befestigungseinrichtungen für Sacksammelsysteme, soferne diese eingesetzt werden) aufzustellen. Die Gemeinde bzw. der beauftragte berechtigte private Entsorger hat für

die Reinigung, Erhaltung und gegebenenfalls Erneuerung der Behälter bzw. Sacksammelsysteme zu sorgen.

Erfolgt die getrennte Sammlung verwertbarer Altstoffe mittels Bringsystem, so sind in der Gemeinde an geeigneten Orten (dies liegt im Ermessen der Gemeinde) Sammelstellen einzurichten. Die Aufstellung erfolgt durch die Gemeinde bzw. deren Beauftragten und muss im Einvernehmen mit der Liegenschaftseigentümerin/dem Liegenschaftseigentümer erfolgen. Die Gemeinde muss dem Abfallwirtschaftsverband Judenburg die genauen Standorte dieser Sammelstellen bekannt geben.

Eine weitere/zusätzliche Möglichkeit der getrennten Sammlung von Altstoffen im Bringsystem besteht im Betrieb von Altstoffsammelzentren.

Altstoffsammelzentren

In den Altstoffsammelzentren (ASZ) können alle Siedlungsabfälle (ausgenommen gemischte Siedlungsabfälle) und Problemstoffe während bestimmter Öffnungszeiten unter fachkundiger Aufsicht abgegeben werden. Für die Errichtung und den Betrieb von Problemstoffsammelstellen gelten die bundesrechtlichen Vorschriften. Im örtlichen Wirkungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg befinden sich insgesamt 9 Altstoffsammelzentren (siehe Tabelle 9).

Gemeinde	ASZ	Ange- schlossen bei ASZ	PSS stationär	PSS mobil	ASZ ge- plant	PSS ge- plant
Judenburg	Judenburg	ja	ja	nein		
Oberweg	Judenburg	ja	ja	nein		
Reifling	Judenburg	ja	ja	nein		
Amering	Obdach	ja	ja	nein		
Obdach	Obdach	ja	ja	nein		
St. Anna	Obdach	ja	ja	nein		
St. Wolfgang	Obdach	ja	ja	nein		
Eppenstein	Maria Buch Feistritz	ja	ja	nein		
Maria Buch	Maria Buch Feistritz	ja	ja	nein		
Reisstraße	Maria Buch Feistritz	ja	ja	nein		
Weißkirchen	Maria Buch Feistritz	ja	ja	nein		
Bretstein	St. Oswald/Möderbrugg	ja	ja	nein		
Oberkurzheim	St. Oswald/Möderbrugg	ja	ja	nein		
Oberzeiring	St. Oswald/Möderbrugg	ja	ja	nein		
Pusterwald	St. Oswald/Möderbrugg	ja	ja	nein		
St. Oswald/Möderbrugg	St. Oswald/Möderbrugg	ja	ja	nein		
Pöls	Pöls	ja	ja	nein		
Fohnsdorf	Fohnsdorf	ja	ja	nein		
Zeltweg	Zeltweg	ja	ja	nein		
Unzmarkt	Unzmarkt	ja	ja	nein		
St. Georgen	St. Georgen	ja	ja	nein		
St. Johann a. T.		nein	ja	nein		
St. Peter		nein	ja	ja		

 Tabelle 9:
 Altstoffsammelzentren und Problemstoffsammelstellen

Das Personal der Altstoffsammelzentren muss die getrennte Sammlung überwachen, den Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich richtiger Abfalltrennung und Abfallvermeidung beratend zur Verfügung stehen sowie die Bevölkerung zur konstruktiven Mitarbeit in abfallwirtschaftlichen Belangen motivieren. Dadurch soll die Arbeit der Umwelt- und AbfallberaterInnen unterstützt werden.

Diese Aufgaben sind in den Altstoffsammelzentren von sogen. "fachkundigen Personen" durchzuführen und bedürfen einer einschlägigen Ausbildung, deren Schwerpunkte zumindest in folgenden Themenkreisen liegen müssen:

- 1. Korrekte Einstufung von Siedlungsabfällen
- 2. Behandlungsmöglichkeiten von Siedlungsabfällen
- 3. Brand- und Löschverhalten

- 4. Sicherheitsvorkehrungen und –einrichtungen
- 5. Erste-Hilfe-Maßnahmen
- 6. Grundkenntnisse abfallrechtlicher Vorschriften

Zumindest für folgende Fraktionen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 sollten geeignete Sammelbehälter aufgestellt werden (nähere Angaben, vor allem hinsichtlich Art und Größe der verwendeten Sammelbehälter, finden sich in der Abfuhrordnung der jeweiligen Gemeinde):

- Papier Nichtverpackungen
- Metalle Nichtverpackungen
- Glas Nichtverpackungen (zB. Flachglas)
- Textilien
- Bei angeschlossener oder integrierter Problemstoffsammelstelle geeignete Behälter für die zu sammelnden Problemstoffe. Gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 gehören Problemstoffe nicht zu den Siedlungsabfällen und unterliegen der Bundesgesetzgebung.

Die gesammelten Altstoffe sind in regelmäßigen Abständen, die sich im wesentlichen aus den örtlichen Gegebenheiten und den angelieferten Mengen ergeben, einer geeigneten Verwertung zuzuführen (siehe Erläuterung zu § 9 Abfallbehandlung und –entsorgung). Hinsichtlich der Abfallverwertung wird auf § 1 Abs. 2 StAWG 2004 hingewiesen.

5.4.1 Altglas

Nichtverpackungsglas wie beispielsweise Flachgläser werden in den Altstoffsammelzentren Maria Buch Feistritz und Obdach getrennt erfasst.

5.4.2 Altpapier

Sämtliche Nichtverpackungsabfälle aus Papier und Kartonagen fallen hinsichtlich der Sammlung in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

Die Sammlung von Papier, Karton, Pappe und Wellpappe kann sowohl im Hol- als auch im Bringsystem erfolgen. Im Abfallwirtschaftsverband Judenburg ist die Sammlung von Papier, Karton, Pappe und Wellpappen mittels Hol- und Bringsystem organisiert.

5.4.3 Altmetalle

Die getrennte Sammlung von Nichtverpackungsmetallen liegt ebenfalls im Verantwortungsbereich der Gemeinden.

Die Sammlung der Nichtverpackungsmetalle (Nichtverpackungen aus Ferrometallen und Buntmetallen z.B. Aluminium) erfolgt ausschließlich im Bringsystem bei allen Altstoffsammelzentren und bei den mobilen Sperrmüllsammlungen.

5.4.4 Textilien

Die Textilien (Nichtverpackungsmaterialien aus Faserstoffen) werden ausschließlich in den Altstoffsammelzentren sowie von HUMANA, dem Roten Kreuz sowie der Caritas gesammelt.

5.4.5 Altholz

Altholz wird ausschließlich im Bringsystem bei allen Altstoffsammelzentren und bei den mobilen Sperrmüllsammlungen gesammelt.

5.5 Straßenkehricht

Im Gebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg wird Straßenkehricht nicht separat gesammelt.

5.6 Baurestmassen

Kleinmengen aus Umbau- und Renovierungsarbeiten können in den kommunalen Altstoffsammelzentren und bei den mobilen Sperrmüllsammlungen abgegeben werden. Ab einer festgelegten Menge muss ein Bauherr die anfallenden Baurestmassen nach Stoffgruppen trennen und Aufzeichnungen über den Abfallanfall führen, siehe auch die Erläuterungen im Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark 2005, Kapitel 3.3.10.

5.7 Sonstige Abfälle

An sonstigen Abfällen werden Rechengut, Bauschutt, Altreifen, Altspeiseöl und Elekto- Altgeräte gesammelt.

6 zu § 6 "Behandlung von Siedlungsabfällen"

Die Behandlung der Abfälle liegt gemäß § 6 Abs. 2 StAWG 2004 im Verantwortungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes. Unternehmen, die Abfälle aus dem Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg zur Behandlung übernehmen, haben dem Abfallwirtschaftsverband Judenburg jährlich die Ergebnisse der Behandlung der gesammelten Siedlungsabfälle mitzuteilen. Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg legt die Ergebnisse der Landesregierung für den jährlichen Abfallbericht vor.

Hinsichtlich der Abfallverwertung wird auf § 1 Abs. 2 StAWG 2004 hingewiesen.

Sämtliche Anlagen für die Behandlung von Siedlungsabfällen wie Sortierung, Splitting und weitere Behandlung sind namentlich zu nennen und spezifische Anlagendaten anzugeben.

6.1 Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll):

Die Behandlung gemischter Siedlungsabfälle erfolgt entsprechend der DepVO.

6.1.1 Sortierung, Splitting

Trügler's Altstoff u. Abfallbehandlungsanlage GmbH

Standort: 8741 Weißkirchen, Fisching 50

Betreiber: Trügler's Altstoff u. Abfallbehandlungsanlage GmbH

Gesamtkapazität: 34999t Kontaktperson: Hr. Trügler

Verfahrensbeschreibung: lt. Genehmigung GZ FA 13A- 38.00292-03/28 beiliegend

Inputmaterial: Gewerbe-, Siedlungs-, Baustellen-, Holzabfälle, 97104, 97105, +alle NG nach

S 2100

6.1.2 Mechanisch-biologische Restabfallbehandlung

Keine Anlage im Verbandsgebiet

6.1.3 Thermische Abfallbehandlung

Keine Anlage im Verbandsgebiet

6.1.4 Massenabfalldeponien

Deponie

Standort: ABA Gasselsdorf, 8750 Judenburg Betreiber: Stadtgemeinde Judenburg Gesamtkapazität: k.A.

Menge: 480t im Jahr 2005

Kontaktperson: Hr. Witschnig Erwin

Verfahrensbeschreibung: Deponierung von Abfällen laut DVO

Inputmaterial: Abfälle laut DVO

6.2 Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) 1)

Die Behandlung sperriger Siedlungsabfälle erfolgt entsprechend der DepVO in der Altstoff u. Abfallbehandlungsanlage der Firma Trügler in Fisching.

Trügler's Altstoff u. Abfallbehandlungsanlage GmbH

Standort: 8741 Weißkirchen, Fisching 50

Betreiber: Trügler's Altstoff u. Abfallbehandlungsanlage GmbH

Gesamtkapazität: 34999t Kontaktperson: Hr. Trügler

Verfahrensbeschreibung: lt. Genehmigung GZ FA 13A- 38.00292-03/28 beiliegend

Inputmaterial: Gewerbe-, Siedlungs-, Baustellen-, Holzabfälle, 97104, 97105, +alle NG nach

S 2100

6.3 Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfall)

6.3.1 Aerobe Bioabfallbehandlung (Kompostierung)

Kompostierung

Standort: ABA Gasselsdorf, 8750 Judenburg Betreiber: Stadtgemeinde Judenburg

Gesamtkapazität: 4000 t Menge: 3784 t im Jahr 2005

Kontaktperson: Hr. Witschnig Erwin

Verfahrensbeschreibung: Geschlossene Boxenkompostierung mit anschließender Mietenkom-

postierung

Inputmaterial: Biomüll, Grünschnitt, Strauchschnitt, Friedhofsabfälle

Qualität des Kompostes: A

Landwirtschaftliche Kompostierung

Standort: 8753 Fohnsdorf

Betreiber: M. Sonja Wildbolz Gesamtkapazität: 3500t

Kontaktperson: M. Sonja Wildbolz

Verfahrensbeschreibung: landwirtschaftliche Kompostierung

Inputmaterial: Klärschlamm und Strauchschnitt

Landwirtschaftliche Kompostierung

Standort: 8763 Möderbrugg, Wenischgraben 11

Betreiber: Josef Pfandl, Wenischgraben 11

Gesamtkapazität: k.A.

Menge: 147,22t im Jahr 2005

Kontaktperson: Josef Pfandl, Wenischgraben 11

Verfahrensbeschreibung: landwirtschaftliche Kompostierung, Mietenkompostierung

Inputmaterial: Biomüll, Grünschnitt, Strauchschnitt, Friedhofsabfälle

Verwertung des Kompostes durch LW Pfandl

Landwirtschaftliche Kompostierung

Standort: 8800 Unzmarkt Wallersbach, KG Frauenburg

Betreiber: Gemeinde Unzmarkt

Gesamtkapazität: k.A.

Menge: 31,29t im Jahr 2005

Kontaktperson: Bgm. Wallner Eberhard

Verfahrensbeschreibung: landwirtschaftliche Kompostierung, Mietenkompostierung

Inputmaterial: Biomüll, Grünschnitt, Strauchschnitt, Friedhofsabfälle

Verwertung des Kompostes durch LW Hebenstreit

Landwirtschaftliche Kompostierung

Standort: 8755 St. Peter, Furth 2 Betreiber: Gemeinde St. Peter

Gesamtkapazität: k.A.

Menge: 157,55t im Jahr 2005

Kontaktperson: Russold Johann, Mitterdorf 4, St. Peter

Verfahrensbeschreibung: landwirtschaftliche Kompostierung, Mietenkompostierung

Inputmaterial: Biomüll, Grünschnitt, Strauchschnitt, Friedhofsabfälle

Verwertung des Kompostes durch LW Russold und der Bevölkerung

6.3.2 Anaerobe Bioabfallbehandlung (Vergärung / Biogaserzeugung)

Keine Anlage im Verbandsgebiet

6.4 Getrennt gesammelte, verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

Sepp TRÜGLER Recycling

Standort: Bauhofgasse 14, 8750 Judenburg

Betreiber: Hr. Trügler Josef

Gesamtkapazität: ohne Begrenzung

Kontaktperson: Hr. Trügler Josef

Verfahrensbeschreibung: Handelsgewerbe und Handelsagenten gemäß Par 124 Z. 10 GewO

1994 i.d.g.F. Sammeln und Verwerten von Sonderabfall gemäß Sonderabfallgesetz

Inputmaterial: Sonderabfall + alle nicht gefährlichen Altstoffe und Abfälle nach S 2100

TRÜGLER Recycling und Transport GesmbH.

Standort: Bahnhofstr. 4, 8750 Judenburg

Betreiber: TRÜGLER Recycling und Transport GesmbH.

Gesamtkapazität: ohne Begrenzung

Kontaktperson: Fr. Trügler

Verfahrensbeschreibung: Gewersmäßige Güterbeförderung mit 3 LKW + Kanalräumer, Handelsgewerbe und Handelsagenten gemäß Par 124 Z. 10 GewO 1994 i.d.g.F. Sammeln und Verwerten von Sonderabfall gemäß Sonderabfallgesetz

Inputmaterial: Sonderabfall + alle nicht gefährlichen Altstoffe und Abfälle nach S 2100

6.5 Straßenkehricht¹⁾

Straßenkehricht wird als gemischter Siedlungsabfall mitgesammelt und entsprechend der DepVO behandelt.

6.6 Baurestmassen¹⁾

Baurestmassen werden auf der Deponie Gasselsdorf in Judenburg deponiert.

Standort: ABA Gasselsdorf, 8750 Judenburg Betreiber: Stadtgemeinde Judenburg Gesamtkapazität: k.A.

Menge: 480t im Jahr 2005

Kontaktperson: Hr. Witschnig Erwin

Verfahrensbeschreibung: Deponierung von Abfällen laut DVO

Inputmaterial: Abfälle laut DVO

¹⁾ Ergänzungen laut Stellungsnahme der Fachabteilung 19D sind in kursiver Schrift dargestellt.

7 zu § 7 "Kostenaufteilung"

Sämtliche allgemeine Kosten des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg, die nicht direkt einer bestimmten Abfallart zugeordnet werden können wie die Kosten der Verwaltung, der Umwelt- und Abfallberatung sowie alle Kosten, die in Verbindung mit der Informationsarbeit stehen, können nach unterschiedlichen Verrechnungsschlüsseln auf die verbandsangehörigen Gemeinden umgelegt werden. Das Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997) führt im § 8 Abs. 1 GVOG 1997 die Möglichkeiten der Kostenumlegung nach Einwohnerzahlen der Gemeinden, der Finanzkraft, dem Nutzen der einzelnen Gemeinden, der Anzahl der Verwaltungsakte und dgl. an. Als zusätzliche Methoden sind die Verrechnung entsprechend Aufkommen Siedlungsabfällen gemischten sperrigen dem an und § 4 Abs. 4 StAWG 2004 sowie entsprechend dem Aufkommen an sämtlichen Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 denkbar.

Die Kosten der Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 werden dem Abfallwirtschaftsverband Judenburg von den jeweiligen Vertragspartnern/Vertragspartnerinnen (d.h. befugten Unternehmen) auf Basis der übernommenen Massen verrechnet und vorgeschrieben.

Die Verrechnung aller übrigen Kosten der Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 erfolgt in Abhängigkeit der jeweils abgeschlossenen Verträge zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden bzw. dem Abfallwirtschaftsverband Judenburg und den beauftragten Landwirten/Landwirtinnen, gewerblichen Entsorgungsunternehmen, sonstigen Entsorgern (siehe Erläuterung zu § 6) sowie den beauftragten befugten Anlagenbetreiberin/ Anlagenbetreiberinnen. Demnach werden diese Kosten den Gemeinden entweder über den Abfallwirtschaftsverband Judenburg oder direkt von den befugten Unternehmen gemäß dem jährlichen Aufkommen verrechnet.

8 zu § 8 "Kundmachung – Inkrafttreten"

Der regionale Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg tritt nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung und Genehmigung oder Nichtuntersagung durch die Steiermärkische Landesregierung am Tag nach der Kundmachung des Verordnungswortlautes in der "Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark" in Kraft.

Der gesamte Verordnungstext ist im Internet auf der Homepage des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg (http://www.abfallwirtschaft.steiermark.at/ Judenburg) einschließlich des Erläuterungstextes sowie ergänzender Abbildungen und Darstellungen zu veröffentlichen. Weiters ist er in der Geschäftsstelle des AWV zur Einsichtnahme aufzulegen.

Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung hat mit einfacher Mehrheit zu erfolgen.

Die verbandsangehörigen Gemeinden haben darüber hinaus die Bevölkerung über das Inkrafttreten des regionalen Abfallwirtschaftsplans zu informieren. Diese Information kann mittels Informationsblatt der Gemeinde, Gemeindezeitung, Aushang an der Amtstafel der Gemeinde erfolgen.

Der regionale Abfallwirtschaftsplan muss im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden.

9 Bundesrechtlich normierte Abfälle

Die Siedlungsabfälle im Sinne des StAWG 2004 sind in § 4 Abs. 4 StAWG 2004 taxativ aufgezählt.

Andere Abfälle wie Verpackungsabfälle, Problemstoffe und Elektroaltgeräte (EAG) sind hingegen bundesrechtlich normiert. Die rechtliche Grundlage hiefür bietet das AWG 2002, BGBl. I 2002/102 i.d.F. BGBl. I Nr. 181/2004 sowie die auf dem AWG 2002 basierenden Verordnungen.

Um mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan das gesamte Spektrum an Abfällen abzudecken, werden an dieser Stelle Erläuterungen zu Verpackungsabfällen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten angeführt. Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen ausschließlich deklaratorischen Charakter haben und keinerlei normative Wirkung, da die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Bundesgesetzgebung festgelegt sind.

Neben den Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 werden im regionalen Wirkungsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg auch Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte gesammelt.

Für Gemeinden erscheint es zweckmäßig und wird es ausdrücklich empfohlen, nach Beschluss der Abfuhrordnung die Erstellung eines Abfuhrkalenders durchzuführen. Im Abfuhrkalender sollen neben den Informationen betreffend Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 Informationen zur Sammlung von Problemstoffen, Elektroaltgeräten, Verpackungen usw. für die Einwohner/Einwohnerinnen enthalten sein.

Die getrennte Sammlung und Behandlung von Verpackungen ist in der Verpackungsverordnung 1996, BGBl. Nr. 648/1996 i. d. F. BGBl. II Nr. 440/2001 geregelt.

9.1 Verpackungsabfälle

9.1.1 Altglas – Verpackungen

Verpackungsglas (Weiß- und Buntglas) wird von der Branchenrecyclinggesellschaft AGR in Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsverband Judenburg im Bringsystem über Sammelinseln und Altstoffsammelzentren gesammelt. Die Mengenentwicklung des im Abfallwirtschaftsverband Judenburg seit 1990 getrennt gesammelten Verpackungsaltglases ist in Abbildung 13 dargestellt.

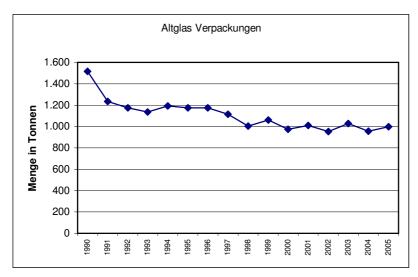


Abbildung 13: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsaltglas

Der durchschnittliche Anfall an Verpackungsaltglas betrug im Jahr 2005 steiermarkweit 26,0 kg/EW a. Die im Abfallwirtschaftsverband gesammelte Menge liegt mit 20,9 kg/EW a um 19,6% unter dem steirischen Durchschnitt. 52,53% des gesammelten Verpackungsaltglases ist Weißglas, der Rest Buntglas.

9.1.2 Altpapier - Verpackungen

Die Sammlung von Altpapier wird von der Branchenrecyclinggesellschaft ARO in Zusammenarbeit mit dem Abfallwirtschaftsverband Judenburg organisiert. Die ARO ist als Branchenrecyclinggesellschaft auch hier nur für die Verpackungen zuständig. Die Mengenentwicklung des im Abfallwirtschaftsverband Judenburg seit 1990 getrennt gesammelten Verpackungsaltpapiers ist in Abbildung 14 dargestellt.

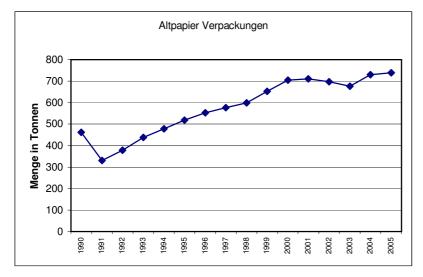


Abbildung 14: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsaltpapier

Im Jahr 2005 betrug der durchschnittliche Anfall an Verpackungsaltpapierabfällen (Papier, Pappe, Kartonagen) in der Steiermark ca. 76,5 kg/EW a. Im Bundesdurchschnitt lag der Ver-

packungsanteil in diesem Sammelsystem im Jahr 2003 bei rund 14 Masse-%. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg beträgt die spezifische Sammelmenge ca. 64,6 kg/EW a. Diese Menge ist um 15,5% kleiner als der Durchschnitt in der Steiermark.

9.1.3 Altmetalle - Verpackungen

Die getrennte Sammlung von Verpackungsmetallen liegt im Verantwortungsbereich der Branchenrecyclinggesellschaft ARGEV Die Sammlung der Verpackungsmetalle (Verpackungen aus Ferrometallen und Aluminium) erfolgt ausschließlich im Bringsystem bei Sammelinseln und Altstoffsammelzentren.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Judenburg seit 1995 getrennt gesammelten Verpackungsaltmetalle ist in Abbildung 15 dargestellt.

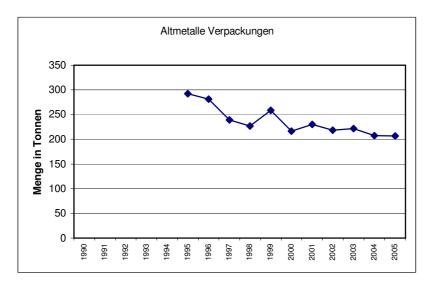


Abbildung 15: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungsaltmetallen

Im Jahre 2005 betrug die durchschnittliche Sammelmenge an Verpackungsaltmetallen in der Steiermark 4,8 kg/EW a. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg liegt die spezifische Sammelmenge mit 4,3 kg/EW a um 10,4% unter dem steirischen Durchschnitt.

9.1.4 Altholz – Verpackungen

Holzverpackungen werden von der ARGEV und dem Verein für Holzpackmittel (VHP) gesammelt. Im Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg werden Holzverpackungen nicht separat gesammelt, sondern nur über die Leichtfraktionssammlung.

9.1.5 Leichtfraktion – Verpackungen aus Kunststoff und Holz

Bei den Leichtverpackungen handelt es sich um Kunststoffe und Kunststoffmaterialverbunde (Verpackungen), die mittels "gelber Tonne" oder "gelbem Sack" gemeinsam mit Holz-, Textil- und Keramikverpackungen gesammelt werden.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Judenburg seit 1991 getrennt gesammelten Kunststoffverpackungen ist in Abbildung 12 dargestellt.

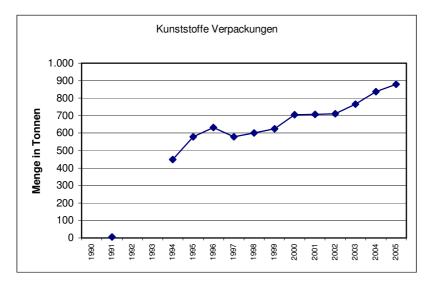


Abbildung 12: Entwicklung der Sammelmenge von Verpackungskunststoffen

Im Jahre 2005 betrug die durchschnittliche Sammelmenge an Kunststoffverpackungen in der Steiermark 19,4 kg/EW a. Im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg liegt die spezifische Sammelmenge mit 18,4 kg/EW a um 5,1% unter dem steirischen Durchschnitt.

9.2 Problemstoffe

Als Problemstoffe werden gefährliche Abfälle bezeichnet, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Unter anderem fallen unter diesen Begriff Kleinbatterien, Leuchtstoffröhren, Altmedikamente, Kühlgeräte, Autobatterien und mineralische Altöle. Die rechtliche Grundlage für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen bildet § 28 AWG 2002. Nach § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind auch Altspeisefette und –öle (keine Problemstoffe) getrennt zu sammeln und einem berechtigten Abfallsammler oder –behandler zu übergeben.

Mindestens zweimal jährlich, bei Bedarf auch öfter, ist gemäß § 28 Abs. 2 AWG 2002 in jeder Gemeinde eine Problemstoffsammlung durchzuführen, soferne für deren Sammlung in der Gemeinde nicht in anderer Weise Vorsorge getroffen wird, zum Beispiel durch Betrieb einer stationären Problemstoffsammelstelle in einem Altstoffsammelzentrum. Diese Sammlung kann auch externen (befugten) Entsorgungsunternehmen übertragen werden. Die Termine sowie die Angabe der Sammelplätze der Problemstoffsammlung sollten rechtzeitig (nach

Möglichkeit zwei bis vier Wochen vor dem Sammeltermin) und öffentlich (Informationsblatt der Gemeinde, Gemeindezeitung, Amtstafel der Gemeinde) bekanntgegeben werden. Idealerweise werden die Termine im Vorhinein festgelegt und im Abfuhrkalender der Gemeinde angeführt.

Für stationäre Problemstoffsammelstellen sind die Adressen und die Zeiträume (Wochentage, von X Uhr bis Y Uhr) anzugeben, während der die Bevölkerung Problemstoffe abgeben kann. Die Bekanntgabe soll im Abfuhrkalender der Gemeinde erfolgen.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Judenburg seit 1990 getrennt gesammelten Problemstoffe ist in Abbildung 13 dargestellt.

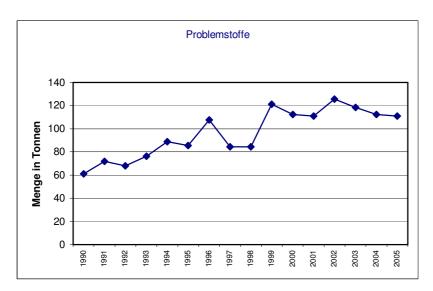


Abbildung 13: Entwicklung der Sammelmenge von Problemstoffen

Im Jahr 2005 wurden in der Steiermark 3,6 kg/EW a an Problemstoffen gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg betragen für Problemstoffe 2,3 kg/EW a und liegen somit um 36,1% unter den durchschnittlichen Sammelmengen für die gesamte Steiermark.

9.3 Altspeiseöle und -fette

1995 wurde ein flächendeckendes Sammelsystem für Altspeiseöle und -fette in der Steiermark eingeführt. Die Sammlung erfolgt in Sammelkübeln, welche als "Fetty" bezeichnet werden. Für Haushalte stehen 3,5 und 5 l, für Gewerbetreibenden 30 l Sammelbehälter zur Verfügung. Die gefüllten Kübel werden in den Altstoffsammelzentren übernommen und gegen leere Behälter ausgetauscht.

Im Jahr 2005 wurden in der Steiermark 0,9 kg/EW a an Altspeiseölen und –fetten gesammelt.

Die Sammelmengen im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg betragen für Altspeiseöle und –fette 0,4 kg/EW a und liegen somit um 55,6% unter den durchschnittlichen Sammelmengen für die gesamte Steiermark.

Die Mengenentwicklung der im Abfallwirtschaftsverband Judenburg seit 1995 getrennt gesammelten Altspeiseöle und –fette ist in Abbildung 14 dargestellt.

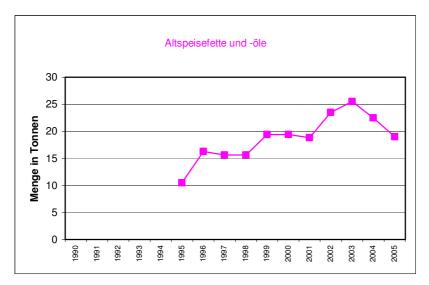


Abbildung 14: Entwicklung der Sammelmenge von Altspeiseölen und -fetten

9.4 Elektro- und Elektronikaltgeräte

Gemäß § 28a AWG 2002 i.d.g.F. sind die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände verpflichtet, eine Abgabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten zu betreiben.

In der Steiermark werden Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG) seit 1995 über die Altstoffund Problemstoffsammelstellen der Gemeinden erfasst.

Seit 12. Juli 1999 besteht eine landesweite gesetzliche Verpflichtung zur Sammlung von EAG in den Fraktionen Bildschirm-, Klein- und Großgeräte.

Durch das Inkrafttreten der EAG-VO (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten, ausgegeben am 29. April 2005) sind nach dem 12. August 2005 Elektroaltgeräte, welche der EAG-VO unterliegen, getrennt zu erfassen. Gegebenenfalls müssen die bestehenden Strukturen um Bezirkssammelstellen der Hersteller bzw. Inverkehrsetzer ergänzt bzw. durch bauliche Maßnahmen adaptiert werden.

Die zur Verwendung kommenden Sammelbehälter orientieren sich an der Anforderung, dass die EAG nicht beschädigt werden dürfen, um die spätere Schadstoffentfrachtung durch Demontage nicht zu beeinträchtigen bzw. zu verhindern. Weiters muss verhindert werden, dass Schadstoffe durch oder während der Lagerung freigesetzt werden können.

In der Steiermark werden Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG) seit 1995 über die Altstoffund Problemstoffsammelstellen der Gemeinden erfasst. Weiters werden in der Steiermark von sozialökonomischen Betrieben in Zusammenarbeit mit den Abfallwirtschaftsverbänden oder privaten Entsorgungsunternehmen Elektro- und Elektronikaltgeräte gesammelt und fachgerecht aufgearbeitet. Die Elektroaltgeräteverordnung fordert ab 2006 eine Sammelquote von 4 kg/EW a. Die im Einzugsbereich des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg gesammelte Menge beträgt 1,5 kg/EW a und liegt somit 62,5% unter der geforderten Mindestmenge.

10Anhang (Satzungen)

Inkrafttreten

§ 13

10.1 Satzungen des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg

§ I	Name, Mitglieder und Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes
§ 2	Rechtliche Grundlage
§ 3	Aufgaben und Zweck des Verbandes
§ 4	Organe des Verbandes
§ 5	Einberufung von Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
§ 6	Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes
§ 7	Schriftform, Fertigung von Urkunden
§ 8	Wirkungskreis des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin
§ 9	Kostentragung
§ 10	Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung
§ 11	Aufsicht
§ 12	Schlichtung von Streitigkeiten

§ 1

Name, Mitglieder und Sitz des Abfallwirtschaftsverbandes

- (1) Alle 23 Gemeinden des politischen Bezirkes Judenburg, mit Ausnahme der Gemeinde Hohentauern bilden einen Gemeindeverband im Sinne des § 14 Abs. 1 Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes (StAWG 2004) LGBl. Nr. 65/2004, der den Namen Abfallwirtschaftsverband Judenburg führt.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist in 8750 Judenburg.

§ 2

Rechtliche Grundlage

Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg besitzt Rechtspersönlichkeit. Er ist ein Gemeindeverband kraft Gesetzes, basierend auf den Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes (StAWG 2004). Hinsichtlich des Vermögens und der Haushaltführung, sowie der Geschäftsführung und der Wahl der Organe gelten aufgrund der §§ 20,21 des Stmk. Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes (GVOG 1997) LGBl.Nr.66/1997 idgF die Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr.115 idgF sinngemäß.

§ 3

Aufgaben und Zweck des Abfallwirtschaftsverbandes

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben zur Besorgung der Abfallwirtschaft im Verbandsgebiet durchzuführen.
 - Unterstützung der Gemeinden bei der Sammlung der Abfälle gemäß § 4 Abs. 4
 StAWG 2004

- Beratung privater Haushalte und sonstiger Andienungspflichtiger bezüglich Maßnahmen, Möglichkeiten und Zielen der Abfallvermeidung und der Abfalltrennung gemäß § 14 Abs. 7 StAWG 2004
- Behandlung, Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle gemäß § 4 Abs. 4 (§ 6 Abs. 2 StAWG 2004)
- Erstellung und regelmäßige Fortschreibung eines regionalen Abfallwirtschaftsplanes gemäß § 15 StAWG 2004
- Vertretung der Mitgliedsgemeinden des Verbandes im Vollzug von EU-, Bundesund Landesrechtlichen Bestimmungen

Gemäß § 14 Abs 6 StAWG kann sich der Verband zur Besorgung der oben genannten Aufgaben auch Dritter bedienen.

(2) Unterstützung und Beratungstätigkeit nach § 14 Abs. 7 StAWG 2004 durch den Einsatz von Umwelt- und AbfallberaterInnen (§ 14 Abs. 8 StAWG 2004).

§ 4 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Abfallwirtschaftsverbandes sind:
 - die Verbandsversammlung
 - der Verbandsvorstand
 - der Obmann bzw. die Obfrau
 - der Kassier
 - der Prüfungsausschuss

Außerdem kann die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte Fachausschüsse und/oder einen Verwaltungsausschuss wählen.

(2) Die Aufgaben und die Wahl, der in Abs. 1 genannten Organe, haben sich nach dem StAWG 2004, der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 und dem GVOG 1997 zu richten.

- (3) Die Entsendung der VertreterInnen der verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt durch Wahl im jeweiligen Gemeinderat (§ 13 GVOG 1997).
- (4) Jede im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertretene Wahlpartei, die in der Verbandsversammlung nicht vertreten ist, kann zu den Sitzungen der Verbandsversammlung eine/n VertreterIn mit beratender Stimme entsenden (§ 13 Abs. 1 GVOG 1997).
- (5) Der Verbandsversammlung obliegen folgende Aufgaben (§ 13 GVOG 1997, § 14 Abs. 4 StAWG):
 - die Wahl der weiteren Organe
 - Beschlüsse über den Voranschlag und Rechnungsabschluss
 - die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Abfallwirtschaftsverbandes
 - Beschlussfassung des regionalen Abfallwirtschaftsplans
 - Beschlüsse über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, wie beispielsweise Satzungen des Verbandes und deren Änderung
- (6) Der Verbandsvorstand hat all jene Aufgaben des Verbandes wahrzunehmen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Verbandsvorstand besteht aus sieben von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern.
- (7) Die Aufgaben des Obmannes/der Obfrau sind folgende (§ 19 GVOG 1997):
 - die Vertretung des Abfallwirtschaftsverbandes nach außen
 - die Vollziehung der durch die Kollegialorgane des Verbandes gefassten Beschlüsse
 - die laufende Verwaltung des Verbandes als Träger von Privatrechten
 - die Leitung der Geschäftsstelle
 - Entscheidung über die Stellungnahme zu Anträgen um Entlassung aus der Andienungspflicht (§ 6 Abs. 3 StAWG 2004).

§ 5

Einberufung von Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Die Verbandsversammlung ist mindestens 2 Mal jährlich durch den Obmann/die Obfrau mittels schriftlicher nachweislicher Einladung einzuberufen. Gemäß § 51 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung hat die Einberufung an die Verbandsmitglieder derart zu ergehen, dass sie spätestens am siebenten Tag vor der Verbandsversammlung zugestellt ist.
- (2) Auf schriftliches Verlangen mit Angabe der Beratungsgegenstände von mindestens einem Drittel der Verbandsvertreter ist innerhalb drei Wochen nach Eintreffen des Verlangens beim Obmann/bei der Obfrau eine Verbandsversammlung einzuberufen.
- (3) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Obmann/die Obfrau. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Gemeindevertreter erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 57 Abs. 5, 6 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967).
- (5) Beschlüsse über Satzungen und deren Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Gemeindevertreter.
- (6) Über den Verlauf der Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen, welches vom Obmann/von der Obfrau und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterfertigen ist. Je ein Exemplar des Protokolls ist den Vertretern jeder Mitgliedsgemeinde spätestens mit der Einladung zur nächsten Verbandsversammlung zu übermitteln und in dieser zu genehmigen, sinngemäß gilt dies auch für den Vorstand (§ 60 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967).

§ 6

Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes

- (1) Der Abfallwirtschaftsverband errichtet zur Besorgung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Zur Leitung ist ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zu bestellen.
- (2) Dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin obliegt es insbesondere, für einen zweckentsprechenden und geregelten Geschäftsgang und für die Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit im Geschäftsgang zu sorgen.
- (3) Aufgabe des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und der Angestellten der Geschäftstelle ist die Vorbereitung und Durchführung der administrativen Maßnahmen und Verwaltungsakte der Organe des Verbandes zur Besorgung der Aufgaben und sonstigen dem Verband zukommenden Angelegenheiten.
- (4) Zur Durchführung der Beratungs- und Informationstätigkeit werden nach dem StAWG 2004 (§ 14 Abs. 8) qualifizierte Umwelt- und AbfallberaterInnen eingestellt. Diese sind, angelehnt an das Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1962 beschäftigt.

§ 7

Schriftform, Fertigung von Urkunden

- (1) Erklärungen, durch die sich der Abfallwirtschaftsverband privatrechtlich verpflichtet bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Fertigung durch den Obmann/der Obfrau und ein weiteres Organ des Vorstandes.
- (2) Der Obmann/die Obfrau hat den Schriftverkehr gemeinsam mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin für den Abfallwirtschaftsverband Judenburg zu zeichnen. In den in § 8 aufgezeigten Fällen kann er sich durch den/die GeschäftsführerIn vertreten lassen.

§ 8

Wirkungskreis des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin

In den Wirkungskreis des Geschäftsführers unter der Leitung des Obmannes/der Obfrau fallen nachfolgende Aufgaben:

- (1) Leitung der gesamten Betriebseinrichtung.
- (2) Überwachung der Buchhaltung und Geschäftsgebarung.
- (3) Technische und kaufmännische Überwachung der laufenden Bauvorhaben.
- (4) Prüfung der eingelangten Rechnungen.
- (5) Ausarbeitung von Sitzungsunterlagen und Erläuterungen.
- (6) Erstellung von Förderungs- bzw. Zuzählungsanträgen für Fördermittel von Bund und Land
- (7) Unterzeichnung der Gehaltsanweisungen für das Verbandspersonal.
- (8) Termingerechte Abwicklung und Fertigung der laufenden dienst- und steuerrechtlichen Maßnahmen, sowie Zahlungen an das Finanzamt und die Krankenkasse.
- (9) Teilnahme an den Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen.
- (10) Ausarbeitung und Kontrolle von Haushaltsvoranschlägen und Rechnungsabschlüssen.
- (11) Genehmigung von Dienstreisen für Verbandsbedienstete.
- (12) Mitwirkung bei der Anstellung von Bediensteten.

§ 9

Kostentragung

- (1) Die Mitgliedsgemeinden haben die Kosten des Verbandes zu tragen. Die zur Deckung des Aufwandes des Abfallwirtschaftsverbandes umzulegenden Kosten sind nach dem Aufkommen der gemischten und sperrigen Siedlungsabfälle auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen. Die Kostenersätze sind den Gemeinden vierteljährlich vorzuschreiben und sind von diesen binnen 2 Wochen nach Vorschreibung zu bezahlen.
- (2) Die Behandlungskosten für gemischte Siedlungsabfälle, biogene Siedlungsabfälle und verwertbare Siedlungsabfälle sind unter Zugrundelegung der jeweiligen Abfallmengen nach festgelegten Anlagegebühren den verbandsangehörigen Gemeinden vom Abfallwirtschaftsverband Judenburg vorzuschreiben.

§ 10

Vermögensrechtliche Ansprüche und Haftung

Die verbandsangehörigen Gemeinden haften Dritten gegenüber für die vom Abfallwirtschaftsverband eingegangenen Verbindlichkeiten.

§ 11

Aufsicht

Der Abfallwirtschaftsverband Judenburg unterliegt gemäß § 22 GVOG 1997 der Aufsicht der Landesregierung.

§ 12

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Landesregierung hat über alle aus dem Verbandsverhältnis und den Verpflichtungen des Abfallwirtschaftsverbandes Judenburg entspringenden Streitfällen zu entscheiden (GVOG § 23).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung ist nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung unverzüglich in der Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbandes kundzumachen und tritt am nächsten Monatsersten in Kraft.